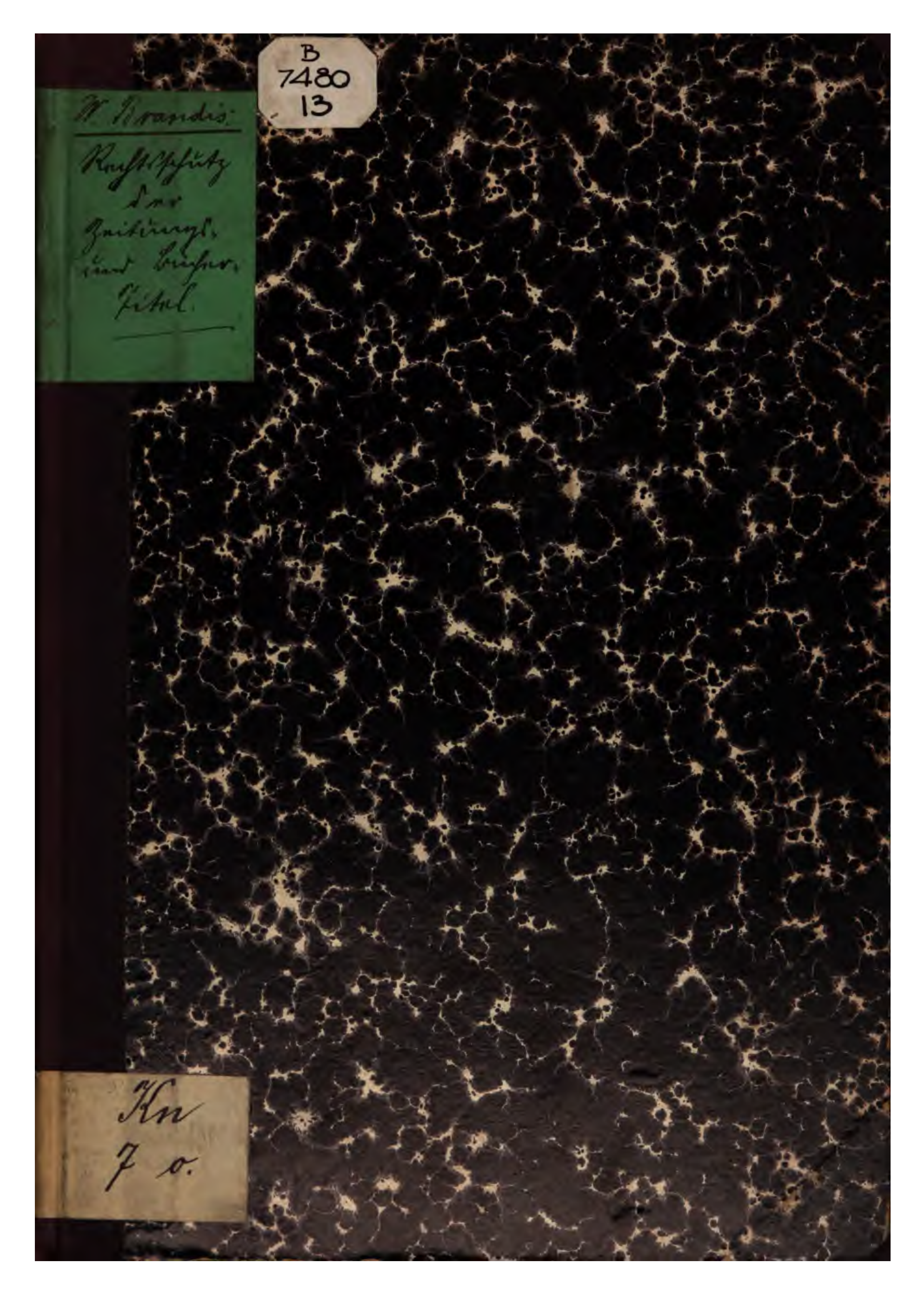

B
7480
13
W. Brandis:
Rechtsschutz
der
Zeitungs-
und Bücher-
Titel.
Kn
7 o.



Rechtsschutz der Zeitungs- und Bücher-Titel



Rechtsschutz der Zeitungs- und Bücher-Titel

Ein Beitrag zur ungenügenden Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch die Gerichte

---

Von Dr. jur. Werner Brandis



Berlin 1898
Verlag von Franz Lipperheide

Druck von Sellmann & Henne in Leipzig.

Inhalt.

Vorrede.

Dieses Schriftchen will über die rechtliche Grundlage orientieren, von der aus die bestehenden Titel geschützt werden und die Zulässigkeit neuer, ähnlicher Titel beurteilt wird. Den Grund des Rechtsschutzes gegen Titel-Nachahmung finde ich, abweichend von der französischen und der dieser folgenden deutschen Lehre, nicht in einem Eigentums- oder absoluten Recht am Titel, sondern lediglich darin, daß die Handlung des Nachahmers arglistig ist oder gegen die guten Sitten des Standes verstößt. Unserer deutschen Rechtsprechung gegenüber muß ich leider auf die Seite derjenigen treten, welche dargelegt haben, daß das Reichsgericht dem allgemeinen Verlangen nach einem kräftigeren Schutze gegen unlauteres Geschäftsgebahren schon lange ohne Grund seine Hülfe versagt hat und noch immer versagt. Auch in dem jüngst entschiedenen Rechtsstreite in Sachen „Die Modenwelt" gegen „Kleine Modenwelt" und „Große Modenwelt" haben die Gerichte, obwohl sie anerkennen, daß die zwiefache Titel-Nachahmung in unlauterer Absicht geschehen ist, dennoch den Erlaß eines Verbotes, das Wort „Modenwelt" fortzuführen, abgelehnt. Und dies ist geschehen im Widerspruch mit den eingehend begründeten Gutachten von sechzehn der angesehensten buchhändlerischen Korporationen, welche nicht nur in rechtlicher, sondern auch in thatsächlicher Beziehung, was die fortdauernde Verwechslungs-

fähigkeit anbetrifft, einen unlauteren Wettbewerb für vorliegend erachten. Dem Reichsgerichte lagen bei Erlaß seines Teilurteils diese Gutachten noch nicht vor; das Königliche Kammergericht in Berlin, dem sie bei Fortgang des Prozesses überreicht sind, hat einfach das Gegenteil von dem, was die Sachverständigen bekunden, für „zweifellos" erklärt. Die Auffassung der Berufsgenossen muß aber meines Erachtens sowohl für die Feststellung von Thatsachen als auch für die Frage, was als „unlauter" oder als „arglistig" anzusehen ist, maßgebend sein. Die Rechtspflege darf hierin nicht hinter dem Volksempfinden zurückbleiben, oder sie verfehlt ihren wichtigsten Beruf, den eines Erziehers des Volkes.

Berlin, im April 1898.

Der Verfasser.

I.

Die Benutzung eines fremden Titels gilt nicht als strafbarer „Nachdruck“.

Nachdem zu Anfang dieses Jahrhunderts der Schutz der Schriftsteller für ihre geistigen Erzeugnisse eine Anerkennung durch Bundestags-Beschlüsse und durch Gesetze erfahren hatte, machte sich bald die Ueberzeugung geltend, daß auch der Nachdruck nur des Titels eines Werkes für ein anderes Werk, das den nämlichen Gegenstand in anderer Art behandelt, ein Unrecht sei. Es ist charakteristisch, daß es weniger die Verfasser der Bücher, als die Buchhändler waren, welche diesen Standpunkt vertraten [1]*), wie ja überhaupt der Schutz des Autorrechts lediglich eine Folge der auf Schutz des Verlagsrechts gerichteten eifrigen Bestrebungen des deutschen Buchhandels ist. Wie eine im Jahre 1895 aus Anlaß des XVII. internationalen litterarischen und künstlerischen Kongresses in Dresden bei deutschen Schriftstellern veranlaßte Umfrage ergeben hat, verneinen noch jetzt manche Schriftsteller, so Ehrlich und G. Ebers, die Schutzfähigkeit des Titels; Mothes erkennt die Schutzbedürftigkeit des Titels zwar an, bezweifelt aber die Möglichkeit des Schutzes und läßt die Frage offen. Ebers sagt: „Der Titel hat kaum eine andere Bedeutung, als ein Buch vom anderen zu unterscheiden. Wenn er dies kurz und in einer leicht zu behaltenden, womöglich wohllautenden Form thut, so erfüllt er seinen Zweck.“ Es ist diese Auffassung eine vereinzelte, da die anderen sich äußernden Schriftsteller, wie Albers, Zastrow, in ähnlichem Sinne auch Erdmann und

---

*) Die kleinen Zahlen verweisen auf die Belegstellen S. 82 ff.

Schmidt-Cabanis, die Nachahmung des Titels als eine Art unlauteren Wettbewerbs ansehen, während wieder andere, Löwenthal, Hans Browne und Schleyer, den Titel nur dann für schutzfähig halten, wenn er als selbständiger Teil des Werkes ein selbständiges Geisteswerk darstellt.[2])

Letzteren Aeußerungen liegt die Auffassung zu Grunde, daß es sich um den unerlaubten „Nachdruck" eines litterarischen Erzeugnisses handle. Es ist dies der Gesichtspunkt, unter welchem zuerst eine Bekämpfung der Titel-Nachahmung versucht worden ist. In diesem Sinne erstattete der Berliner litterarische Sachverständigen-Verein am 9. Dezember 1846 ein Gutachten über die Benutzung des Titels: The traveller's manual für ein neues Reisehandbuch, welches dem ersteren auch in der Ausstattung vollständig getreu nachgebildet war, augenscheinlich zu dem Zwecke, um das kaufende Publikum in den Glauben zu versetzen, es sei das alte, unter jenem Titel gut eingeführte Buch. Der Sachverständigen-Verein sprach sich damals dahin aus, daß der Nachdruck eines Titels zwar nicht ausnahmslos strafbarer Nachdruck sei, daß aber unter Umständen auch der Titel und die äußere Ausstattung des Buches als zur Substanz des Buches gehörig anzusehen seien und daher in der Nachahmung des Titels ein teilweiser Nachdruck gefunden werden könne, zumal da bei Reisehandbüchern, Zeitschriften u. s. w. der Titel ein sehr wesentlicher Bestandteil des Werkes sei.[3]) Noch entschiedener hat diesen Standpunkt das Appellations-Gericht in Leipzig in einem Urteile vom Jahre 1857 vertreten. Es hatte ein Buchhändler aus der Konkursmasse des ursprünglichen Verlegers eine Anzahl Exemplare eines Werkes unter dem Titel: „Lieder eines Schatzgräbers. Dichtungen von Moritz Deutsch" erstanden und eine Vervielfältigung des Titels und Umschlages in der Weise veranstaltet, daß er dasselbe als „zweite Auflage" bezeichnet und der Angabe des ursprünglichen Verlegers sammt dessen Wohnort seinen eigenen Namen und Wohnort substituiert hatte, ohne dazu die Einwilligung des Berechtigten erhalten zu haben. Es heißt nun in dem Urteile:[4])

„Daß hierin, rein formell betrachtet, eine unbefugte mechanische Vervielfältigung eines integrierenden Teiles jenes Werkes liege, bedarf keiner ausführlichen Darlegung. Wenn der Titel eines Werkes nicht bloß eine Inhalts-Bezeichnung genereller Art, welche aus dem Inhalte des Buches von selbst mit sprachlicher und logischer Notwendigkeit sich ergiebt, sondern, wie der vorliegende, zugleich einen spezifisch ausgeprägten, die innere Tendenz des Werkes und den subjektiven Standpunkt des Verfassers bezeichnenden Charakter ausdrückt, so kann er ein litterarisches Erzeugnis in weiterem Sinne nicht mit geringerem Rechte genannt werden, als jede andere, durch das Schriftwort zur äußeren Erscheinung gelangte geistige Schöpfung, welche in prägnanter Form eine Reihe von Gedanken wiedergiebt und gerade vermöge dieser Form einen Anspruch auf Originalität und Eigentümlichkeit erhebt. Er erscheint dann auch als ein in sich abgeschlossenes Ganze, insofern er die Idee ausspricht, von welcher der Verfasser ebensowohl selbst geleitet worden ist, als den Leser seines Werkes geleitet wissen will. Jedenfalls ist er aber als Teil des Werkes selbst schutzberechtigt, und man kann nicht einmal so schlechterdings sagen, daß er für sich allein nicht Objekt des litterarischen Verkehrs sei und überhaupt zu den Werken selbst nur in einer untergeordneten nebensächlichen Beziehung stehe, wenn man berücksichtigt, wie wichtig und einflußreich für die Aufnahme eines Druckwerkes oft der Titel ist."

Aus der oben mitgeteilten Begründung des Gutachtens des Sachverständigen-Vereins ersieht man, derselbe war von dem Gefühle beherrscht, daß die Nachahmung des Titels mit der Treue und dem Glauben, die der Verkehr erfordert, unvereinbar sei, und daß unsere Gesetzgebung dagegen einen Schutz gewähren müsse; letzterer wird gesucht, obgleich man sich nicht verhehlen konnte, daß das Autorrecht für sich allein keine genügende Handhabe biete; man zieht deshalb die Nachahmung der Ausstattung auch mit heran, um die Täuschungs-Absicht des Titelräubers ganz zweifellos zu machen, und kommt dann, weniger

unter dem Gesichtspunkte des Nachdrucks, als unter dem des arglistigen, oder wie man heute für solche Fälle sagt, des unlauteren Vorgehens, zu dem Ergebnisse, daß der Titel-Nachdruck als teilweiser Nachdruck des Buches unzulässig sei.

In der juristischen Theorie gewann die Anschauung die Oberhand, daß die Benutzung eines fremden Titels kein Nachdruck sei.

Nicht zutreffend war allerdings der Grund, der Titel sei kein Geistesprodukt. Dieses mag richtig sein, wenn der Titel lediglich den Namen der Hauptperson eines Romans oder eines Dramas enthält und so dem Rate Lessing's in der Hamburgischen Dramaturgie entspricht: „Ein Titel muß kein Küchenzettel sein. Je weniger er von dem Inhalt verrät, desto besser ist er. Dichter und Zuschauer finden ihre Rechnung dabei, und die Alten haben ihren Komödien selten andere als nichts bedeutende Titel gegeben." Dieser Rat Lessing's dürfte für Bücher, die praktischen Zwecken dienen, sowie für Zeitungen und Zeitschriften nicht angebracht sein; solche müssen vielmehr durch ihren Titel deutlich zeigen, welchen Zwecken, welchen Kreisen sie dienen wollen. Doch sei dem, wie ihm wolle; die Thatsache steht fest, daß die Bildung des Titels bei Zeitschriften, Zeitungen und bei sehr vielen Büchern erst nach gründlicher, reiflicher Erwägung, also nach Aufwendung geistiger Thätigkeit erfolgt, weil die Wahl des Titels oft von großem Einflusse auf die Verbreitung des Werkes ist. Der Grund, warum die Entlehnung eines fremden Titels, ohne gleichzeitige Entlehnung aus dem Inhalte des Werkes, nicht als Nachdruck zu bestrafen, ist vielmehr der, daß es sich bei dem Titel nicht um Mitteilung von Gedanken, sondern lediglich um Bezeichnung eines Werkes handelt.[5])

Dieser Auffassung schlossen sich auch die verbündeten Regierungen in dem Entwurf eines Gesetzes für den Norddeutschen Bund vom November 1868 an, betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Kunst, an geographischen, naturwissenschaftlichen, architektonischen und ähnlichen Abbildungen, sowie an photographischen Aufnahmen nach der Natur. Im § 5

dieses Entwurfes, welcher dem § 7 des jetzt geltenden Nachdrucks-gesetzes vom 11. Juni 1870 entspricht, heißt es unter f:

„Als Nachdruck ist nicht anzusehen der für eine spätere Druckschrift benutzte unveränderte Titel einer früher veröffentlichten Druckschrift.“

Hiermit sollte jedoch keineswegs die Benutzung eines fremden Titels freigegeben werden, denn der Entwurf fährt fort:

„Doch kann die Wahl eines gleichen Titels, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich notwendig und überdies zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet ist, für den hierdurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Unterdrückung des fraglichen Titels und auf volle Entschädigung nach dem Ermessen der Sachverständigen (§§ 34, 35) begründen.“

Dieser ganze Absatz f entspricht dem bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865, Artikel 4, und dem österreichischen Gesetze vom 19. Oktober 1846, § 5, Litt. d. Diese Bestimmungen wurden in das Gesetz nun zwar nicht aufgenommen, aber keineswegs deshalb nicht, weil sie nicht zutreffend seien, sondern lediglich aus formellen Gründen. Die Reichstags-Kommission strich nämlich den ersten Satz mit der Begründung, daß man den Titel eines Schriftwerkes nicht selbst wieder als „Schriftwerk“, — um dessen Schutz handle es sich bei dem Gesetze, — betrachten, also seine Reproduktion auch weder als Nachdruck verbieten, noch von dem Verbote des Nachdrucks ausnehmen könne.[6]) Den zweiten Satz hatte man schon in dem umgearbeiteten, dem Reichstage vorgelegten Entwurfe des Gesetzes gestrichen; von den verbündeten Regierungen wurde als Grund angegeben, daß diese Bestimmung „auf einem anderen Rechts-Fundamente, als dem Urheberrechte beruht und es in vorkommenden Fällen dem Berechtigten überlassen bleiben kann, seinen Entschädigungs-Anspruch wegen dolus mittelst der gewöhnlichen Aktionen zur Geltung zu bringen“. Es würde also keineswegs die Auffassung, die Nachahmung eines Titels sei ohne Weiteres zulässig, richtig sein.

Da das Gesetz auf diese Weise nichts darüber bestimmt hat, ob die Annahme eines fremden Titels ein unbefugter Nachdruck sei oder nicht, so ist die Entscheidung den Gerichten überlassen. Die Uebereinstimmung zwischen Reichs-Regierung und Reichstags-Kommission, daß der Nachdruck eines Titels erlaubt sei, kann für die Gerichte nicht maßgebend sein, weil beide gesetzgebenden Faktoren auf verschiedenen Wegen zu diesem Ergebnisse gelangt sind. Während die Reichstags-Kommission nämlich erklärte, daß man den Titel einer Schrift überhaupt nicht selbst als ein „Schriftwerk“ betrachten könne, hielten die verbündeten Regierungen dies für möglich, denn sonst wäre eine Ausnahme zu Gunsten des Titel-Nachdrucks überflüssig gewesen.

Hält man nun an der Begriffsbestimmung fest, daß unter Schriftwerk nur eine „Mitteilung von Gedanken“ zu verstehen ist, so wird man nur in seltenen Fällen einen Titel als ein Schriftwerk auffassen können. Titel, wie „Die Gemeingefährlichkeit der Kartelle“ oder „Die Bedeutung der Koalitions-Freiheit der Arbeiter“, werden nachgedruckt werden dürfen, weil sie Gedanken nicht selbst mitteilen, sondern nur ankündigen. Aber das genügt nicht, denn Titel, wie „Kartelle sind schädlich“, „Die Arbeiter-Koalitions-Freiheit wird gemeingefährlich“, „Eigentum ist Diebstahl“, enthalten Gedanken und würden daher als Nachdruck strafbar sein. Dies Resultat würde niemanden befriedigen; die Unterscheidung ist zu subtil und hat darum keinen praktischen Wert. Man muß an den Begriff „Schriftwerk“ höhere Anforderungen stellen. Nach unserem Sprachgebrauch wird ein einzelner, in wenige Worte gekleideter Gedanke nicht als „Schriftwerk“ bezeichnet. Darunter versteht man nur eine Reihe von Gedanken oder die Entwicklung oder Ausführung eines Gedankens. Ich komme daher mit der Reichstags-Kommission zu dem Resultat, daß der Nachdruck eines Bücher- oder Zeitschriften-Titels allgemein nicht als Nachdruck anzusehen ist. Autor und Verleger haben nur dann ein Interesse daran, den Nachdruck zu verbieten, wenn er eine Irreführung des Publikums bezweckt. Dies ist auch der Standpunkt, den der Vorstand des Börsen-

vereins der Deutschen Buchhändler in Leipzig nach umfassenden Beratungen in den Jahren 1855 bis 1857 eingenommen hat. In dem von der gewählten Kommission (Prof. Heydemann, Justizrat Hinschius und Vize-Präsident v. Roenne) ausgearbeiteten Gesetzentwurfe hat er sich für Beibehaltung der oben mitgeteilten, dem österreichischen und bayerischen Gesetze entsprechenden Bestimmung im § 5f des Regierungs-Entwurfes entschieden, daß die unveränderte Benutzung eines Titels kein Nachdruck sein solle, daß jedoch eine Entschädigungspflicht entstehe, wenn es in Täuschungs-Absicht geschehe. Anfänglich hatte sich der Ausschuß des Börsenvereins dafür erklärt, den Titel im ganzen freizugeben. [7])

Inwieweit das erwähnte Recht, wegen Aneignung eines Titels in arglistiger Absicht Schadenersatz zu fordern, schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs bestand, werden wir im Abschnitt III sehen. Zuvor soll ein anderer Versuch, dem Bücher- oder Zeitungs-Titel einen unbedingten Schutz zu gewähren, beleuchtet werden, nämlich der Versuch, ihn als Warenzeichen oder Marke zu behandeln.

II.

Titel sind keine Warenzeichen.

Die Auffassung des Zeitungs-Titels, nicht auch des Bücher-Titels, als Warenzeichen kann sich auf eine hohe Autorität stützen, nämlich diejenige des Kaiserlichen Patentamts. Seit Mitte 1896 scheint dieses jedoch seine bisherige Praxis, wenn auch nicht aufgeben, so doch an strengere Voraussetzungen knüpfen zu wollen. Unterm 15. Mai 1896 hat es nämlich die Löschung des am 30. Mai 1895 für die Firma S. Hein & Co. in Hannover in die Zeichenrolle für den Geschäftsbetrieb „Verlag von Fachzeitungen", und zwar für die Ware „Zeitungen" eingetragenen Wortzeichens „Manufakturist" beschlossen, in der Erwägung, daß das erwähnte Wortzeichen lediglich die Angabe enthalte, es läge ein Fachblatt für Manufakturisten vor, und daß es üblich sei, in dieser Art die „Bestimmung" einer Zeitung anzugeben. Zum Verständnis dieses Beschlusses sei Nummer 1 des § 4 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 mitgeteilt:

„Die Eintragung in die Rolle ist zu versagen für Freizeichen, sowie für Warenzeichen,

1. welche ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waren enthalten."

Die gegen den Löschungsbeschluß erhobene Beschwerde wurde von der Abteilung für Warenzeichen aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

„Die Vorinstanz hat mit Recht die Löschung des für Zeitungen eingetragenen Wortzeichens „Manufakturist" beschlossen. Das Wort läßt erkennen, daß es sich um Zeitungen handelt, deren Inhalt sich auf den Geschäftsverkehr in Manufaktur-Waren bezieht, und die daher für Manufakturisten bestimmt sind. Das Zeichen besteht also ausschließlich aus einem Wort, welches eine Angabe über die Beschaffenheit und Bestimmung der Ware enthält. — Die Ausführung der Beschwerdeschrift, daß man, um den Ausdruck »Bestimmung« richtig auszulegen, nicht fragen müsse: Für wen ist die Ware bestimmt? sondern: Wozu ist die Ware bestimmt? kann nicht als zutreffend anerkannt werden, da sie eine willkürliche Beschränkung des Begriffs »Bestimmung« enthält, für die sich im Gesetze kein Anhalt findet."

Anfang Mai 1896 hat das Kaiserliche Patentamt die Warenzeichen „Die Modenwelt", unter welchem Namen die Verlagsbuchhandlung Franz Lipperheide in Berlin seit 1865, und das Warenzeichen „Große Modenwelt", unter welchem Titel die Verlagsbuchhandlung John Henry Schwerin daselbst seit 1892 eine Modenzeitung verlegt, eingetragen. Als wesentliches Merkmal des ersteren Zeichens ist das Wort „Modenwelt" angemeldet; als wesentliches Merkmal des zweiten außer den Worten ein mit vier Frauenköpfen geschmückter Fächer. Die von der Firma Schwerin ferner beantragte Eintragung des Warenzeichens „Kleine Modenwelt" für die unter diesem Titel seit 1889 erscheinende Zeitschrift hat das Kaiserliche Patentamt dagegen abgelehnt. Es heißt in der betreffenden Entscheidung der Beschwerde-Abteilung I vom 31. Oktober 1896:

„In den angemeldeten Zeichen treten die Verzierungen hinter den Worten „Kleine Modenwelt" so stark zurück, daß diese als der wesentliche Inhalt des Warenzeichens angesehen werden müssen. Nur diese Worte fallen in die Augen und bleiben in der Erinnerung des Beschauers haften. Der Ersatz des Artikels („Die") in dem Widerspruchszeichen durch das Wort „Kleine" ist aber nicht geeignet, die Gefahr der Ver-

wechselung, welche durch das übereinstimmende Wort „Moden-welt" begründet wird, zu beseitigen. Durch diesen Zusatz wird vielmehr, wie in der Beschwerde-Erwiderung zutreffend hervorgehoben ist, die Vorstellung hervorgerufen, daß es sich um eine kleinere Ausgabe des mit dem Zeichen „Die Modenwelt" versehenen Blattes handle."

In Konsequenz der vorstehend mitgeteilten beiden Entscheidungen wird das Patentamt Zeitungs-Titel wie: N'sche Zeitung, N'scher Anzeiger, N'sches Tageblatt, N'sches Wochenblatt nicht als Warenzeichen eintragen können, weil das Zeichen unverkennbar die Bestimmung der Ware, nämlich Nachrichten aus N. und für die Bewohner von N. zu bringen, enthält. Durch diese Begrenzung scheidet schon ein sehr großer Teil von Zeitungs-Titeln, ebenso wie Bücher-Titeln, aus der Zahl der eintragsfähigen Warenzeichen aus. In dem verbleibenden engen Kreise von Titeln soll es, wenn der Wortlaut ein ähnlicher ist, darauf ankommen, ob neben den Worten Verzierungen oder dergleichen vorhanden sind, welche dermaßen in die Augen fallen, daß sie mit als der wesentliche Inhalt des Warenzeichens angesehen werden müssen. Aus diesem Grunde ist die Eintragung des Warenzeichens „Kleine Modenwelt" abgelehnt, hingegen befremdlicherweise die Eintragung des Warenzeichens „Große Modenwelt" neben dem früher angemeldeten Zeichen „Die Modenwelt" geschehen. (Siehe S. 56.)

Es kann nämlich nicht als richtig erkannt werden, bei einem Zeitungs- oder Bücher-Titel neben dessen Wörtern auch den Verzierungen einen ausschlaggebenden Wert beizulegen. Mag es bei anderen Waren richtig sein, daß bei der Anmeldung von Warenzeichen für sie der in die Augen fallende Gesammteindruck des Warenzeichens in Betracht zu ziehen und möglicherweise das Wort gar als Nebensache neben dem bildlichen Zeichen anzusehen sei, — bei Büchern und Zeitungen trifft dies nicht zu. Das Warenzeichen erfüllt seinen Zweck, die Ware dem Publikum schon durch das Zeichen erkennbar zu machen, bei Büchern und

Zeitungen schon durch den Titel, den Namen, und durch diesen allein, da sie vom Publikum, nicht wie andere Waren, nach der äußeren Erscheinung des Titels, sondern lediglich nach dessen Wortlaut oder Klang von einander unterschieden werden und häufig von Solchen, welche diesen Titel gehört oder gelesen, nicht aber auch schon vorher im Originale gesehen haben, gekauft oder bestellt werden. Nicht auch bloß auf das Hören eines solchen Titels kommt es an, sondern in den Anzeigen des betreffenden Blattes durch den Verleger selbst, in allen dazu gehörigen Formularen u. s. w. u. s. w. wiederholt sich höchst selten die dem Titel auf dem Blatte selbst beigegebene Verzierung. Es kann jene Unterscheidung des Kaiserlichen Patentamts jedoch auf sich beruhen bleiben, nachdem das Reichsgericht den eingetragenen Warenzeichen im Falle ihrer Nachahmung als Zeitungs-Titel den strafrechtlichen Schutz versagt hat. Dasselbe erkennt zwar in seinem, auf Seite 20 mitgeteilten Urteile vom 20. März 1896 ausdrücklich an, daß die von dem Patentamt verfügte Eintragung eines Warenzeichens in die Zeichenrolle endgültig das Recht zur Benutzung des Zeichens gemäß § 12 des Gesetzes verleihe, ohne daß dem Gerichte die Nachprüfung zustehe, ob die Eintragung mit Recht erfolgt sei oder nicht. Das Reichsgericht nimmt nun aber an, daß dadurch, daß ein anderer das eingetragene Warenzeichen als Zeitungs-Titel benutzt, er es nicht als Warenzeichen benutze, weil Zeitungs-Titel keine Warenzeichen seien, und macht hierdurch die Eintragung des Patentamts, welches in dem erwähnten Falle das Wort „Manufakturist" ausdrücklich als Warenzeichen für den Verlag von Fachzeitungen eingetragen hatte, so gut wie wirkungslos. Man kann der Meinung sein, daß das Reichsgericht hiermit seine Kompetenz überschritten hat. Da die Entscheidung des Reichsgerichts aus dem angegebenen Grunde für richtig zu erachten ist und das Kaiserliche Patentamt sich derselben für Zeitungs-Titel anschließen zu wollen scheint (vergl. dessen Entscheidung vom 12. März 1898 auf S. 23), ist diese Untersuchung für unser Thema jedoch ohne Belang.

In der erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts, 2. Strafsenat, vom 20. März 1896 handelte es sich um Nachbildung des für die genannte Hannover'sche Firma eingetragenen Warenzeichens „Manufakturist“ durch einen früheren Angestellten derselben, welcher seine Zeitung „Berliner Manufacturist“ nannte. Die gegen dessen Rechtsnachfolger erhobene Anklage wegen Vergehens gegen § 14 des Reichsgesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 hat das Reichsgericht zurückgewiesen. Es heißt in dem Urteile:[8])

„Im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1894, welches hierin mit dem Gesetze vom 30. November 1874 im Einklange steht, sind „Warenzeichen“ Merkzeichen, durch welche kenntlich gemacht werden soll, daß die mit ihnen versehene Ware aus der Fabrik oder dem Geschäft eines bestimmten Gewerbetreibenden herstammt. Ihre Bedeutung „liegt in der Sicherheit, welche sie dem Publikum bieten, daß die von ihm begehrte Ware aus einer bestimmten, geschätzten Erzeugungs- oder Handelsstelle herrührt“ (vergl. Begründung zum Gesetze vom 30. November 1874, Drucksachen des Reichstags 1874, Nr. 20, S. 8 und 16, Begründung zu § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894, a. a. O. S. 10; Entscheidung des Reichsgerichts in Civilsachen, Band 18, S. 85, Bd. 22, S. 93 auf S. 100). Die Warenzeichen weisen also auf einen bestimmten Geschäftsbetrieb hin, sind, ihrer Zweckbestimmung entsprechend, nicht völlig selbständige Vermögensrechte, sondern mit dem Geschäftsbetrieb, für den sie eingetragen wurden, verbunden und können nach § 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1894, welches hierin übrigens keine Neuerung eingeführt hat, nur mit dem Geschäftsbetriebe, zu welchem sie gehören, auf einen andern übergehen (vergl. Begründung zum Gesetze vom 30. November 1874, a. a. O. S. 16, — zum Gesetze vom 12. Mai 1894, § 6 des Entwurfes, § 7 des Gesetzes, a. a. O. S. 14).

„Die Titel einer Zeitung haben jedoch eine völlig andere Bedeutung. Auch sie dienen in gewisser Weise als Merkzeichen, jedoch nach einer ganz anderen Richtung. Wäh-

rend die Möglichkeit des Handelns mit „Waren" nicht davon abhängt, daß die Waren mit einem Warenzeichen versehen werden, ist der Titel einer Zeitung ihr Name, den sie führen muß, um in den regelmäßigen Verkehr, insbesondere auch auf dem Wege des Postbezugs, gebracht werden zu können. Dieser Titel, der übrigens nicht unbedingt einen Wortausdruck erfordern wird, sondern möglicherweise einen bildlichen Ausdruck, — wie solcher sich häufig in Verbindung mit einer wörtlichen Bezeichnung findet, — erhalten kann, soll ferner nicht, wie das Warenzeichen, auf einen bestimmten Geschäftsbetrieb hinweisen, vielmehr dazu dienen, das journalistische Unternehmen in seiner Individualität zu kennzeichnen und zugleich es ermöglichen, mit diesem Unternehmen in Verbindung zu treten. Es versteht sich daher auch von selbst, daß der Titel einer Zeitung mit dem Unternehmen, ja sogar ohne dasselbe, unbedenklich übertragen werden kann, mithin auch dann, wenn eine diesem Titel entsprechende Wortmarke, wie im vorliegenden Fall geschehen ist, nicht nur für den „Verlag des Manufakturist", sondern für den „Verlag von Fachzeitungen", also schlechthin für alle etwa von der Firma S. Hein & Co. verlegten Fachzeitungen, in die Zeichenrolle eingetragen worden ist. Die von dem Instanzgericht befolgte Ansicht, daß Zeitungs-Titel Warenzeichen seien, kann danach nicht gebilligt werden."

Die Begründung der Ansicht, daß Zeitungs-Titel keine Warenzeichen seien, ist überzeugend; ihr haben sich seitdem mehrfach die Gerichte angeschlossen, auch ein Civilsenat des Reichsgerichts im Urteile vom 27. Oktober 1897 in Sachen der Firma Lipperheide gegen Schwerin.[9]) Sie entspricht auch der Auffassung der Verbündeten Regierungen, welche in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ausführen, daß § 8 desselben dazu bestimmt sei, den Schutz gegen die unberechtigte Benutzung eines fremden Zeitungs-Namens zu gewähren, während das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen nur hindern solle, daß das Publikum über die Herkunft, über die Beschaffenheit und den Wert von Waren irregeführt werde.[10])

Selbstverständlich ist es zulässig, eine Bezeichnung, welche als Zeitungs-Titel benutzt wird, auch als Warenzeichen anzumelden, wenn sie den an letztere zu stellenden Vorschriften entspricht. Die Benutzung eines Zeitungs-Titels als Warenzeichen wird durch das obige Urteil des Reichsgerichts keineswegs ausgeschlossen; die Bedeutung des Urteils besteht vielmehr nur darin, daß die Zeitungs-Titel den Vorschriften über Warenzeichen in keiner Weise unterliegen. In diesem Sinne hat sich auch das Kaiserliche Patentamt in seiner Entscheidung vom 12. März 1898 auf den Antrag der Firma John Henry Schwerin, das Warenzeichen „die Modenwelt“ zu löschen, ausgesprochen. Es heißt dort:

„Auch der angeführte Grund, daß „die Modenwelt“ Zeitungs-Titel und deshalb kein Warenzeichen sei, erscheint nicht zutreffend. Mit Unrecht beruft sich die Löschungsanregerin für diese Ansicht auf das Reichsgericht. In der von ihr angezogenen Entscheidung vom 20. März 1896 (Reichsgerichtsentscheidung in Strafsachen Band 28, Seite 285), sowie in dem den Rechtsstreit des Zeicheninhabers mit der Löschungsanregerin entscheidenden Urteile vom 27. Oktober 1897 sagt das Reichsgericht nicht etwa, daß das, was Zeitungs-Titel sei, kein Warenzeichen sein könne, sondern nur, daß die Verwendung eines geschützten Zeichens als Zeitungs-Titel die Zeitung nicht zu einer „mit einem Warenzeichen versehenen Ware“ mache. Somit trifft die vom Reichsgericht entschiedene Frage den vorliegenden Fall nicht. Umgekehrt erkennt aber das Reichsgericht in der zuerst angezogenen Entscheidung ausdrücklich an, daß es sich um ein geschütztes Warenzeichen handele. Eine — neben der Führung als Titel herlaufende — Verwendung als Warenzeichen ist aber auch nicht nur denkbar, sondern in der That gebräuchlich. In dieser Hinsicht mag nur auf die Verwendung auf Ankündigungen, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, sowie für andere Drucksachen, wie Schnittmuster, Modenbilder u. dgl. hingewiesen werden; nicht einmal auf der — den gleichen Titel führenden — Zeitschrift selbst erscheint eine Verwendung als Warenzeichen als durchaus ausgeschlossen.“

Doch betrachten wir einmal die juristische Konstruktion vom Standpunkte ihres praktischen Wertes, so finden wir, daß die Auffassung der Bücher- und Zeitungs-Titel als Warenzeichen den Interessen der Verleger und Autoren einen ebenso ungenügenden Schutz verleihen würde, wie die Beurteilung der Aneignung als unbefugter Nachdruck. Denn das Nachdrucksgesetz schützt bekanntlich den Urheber nur für die Dauer von dreißig Jahren nach seinem Tode. Auch die Bücher- und Zeitungs-Titel würden also nach Ablauf dieser Frist frei nachgedruckt werden können; es würde ihnen daher nur ein ungenügender Schutz gewährt sein. Denn besonders Zeitungs-Titel haben in den ersten Jahren ihres Bestehens meistens wenig Wert; sie erwerben solchen erst durch die fortgesetzten Bemühungen des Herausgebers und Verlegers wie deren Nachfolger, denselben bekannt zu machen; je länger sie bestehen, um so bekannter sind sie geworden, und um so wertvoller sind sie. Es wäre ebenso inkonsequent wie unzweckmäßig, den Schutz, welchen man dem Titel verleiht, der noch keinen oder nur geringen Wert hat, dann zu versagen, wenn er einen beträchtlichen Vermögenswert erlangt hat. Bei den meisten Büchern genügt allerdings ein dreißigjähriger Schutz gegen Titel-Nachdruck. Sie bedürfen vielleicht einiger Jahre zu ihrer Einführung; nach Ablauf von dreißig Jahren nach dem Tode des Verfassers ist aber die große Mehrzahl völlig vergessen und bedarf des Schutzes nicht mehr.

Die Warenzeichen verlieren nun zwar nicht durch Zeitablauf ihre rechtliche Gültigkeit. Ebenso wie Zeitungs-Titel gelten sie als um so wertvoller, je länger sie im Gebrauche sind. Nach Lage unserer Gesetzgebung kämen aber sämtliche Bücher- und Zeitungs-Titel, wenn sie rechtlich als Warenzeichen zu beurteilen wären, in die verhängnisvolle Lage, daß sie, sofern sie schon am 1. Oktober 1894, dem Tage des Inkrafttretens des Warenzeichenschutz-Gesetzes, bestanden und inzwischen nicht in die Zeichenrolle eingetragen sein sollten, für jedermann frei wären, denn die Frist, welche gemäß § 9 Absatz 2 des genannten Gesetzes zur

nachträglichen Eintragung von Warenzeichen gesetzt war, ist abgelaufen und damit die Möglichkeit genommen, den Titel noch als Warenzeichen geschützt zu sehen. Da nun unsere Geschäftswelt Bücher- und Zeitungs-Titel mit Recht nicht als Warenzeichen auffaßte, ist mit Ausnahme ganz verschwindender Fälle die Eintragung von Zeitungs-Titeln in die Zeichenrolle nicht erfolgt, so daß sich als unleidliche Folge einer Auffassung der Titel als Warenzeichen ergeben würde, daß fast sämtliche Zeitungs- und Bücher-Titel frei wären. — Also nicht nur theoretische, sondern auch praktische Erwägungen zeigen unverkennbar, daß durch das Nachdrucksgesetz ebensowenig wie durch das Warenzeichenschutz-Gesetz den Titeln der erforderliche Schutz zu Teil werden kann. Den einzigen möglichen Weg bietet der Gesichtspunkt der arglistigen Schädigung, des dolus, oder, wie wir für diesen speziellen Fall heute sagen, des unlauteren Geschäftsgebahrens.

III.

Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, also vor dem 1. Juli 1896, geschehenen Titel-Nachahmungen.

Die gewinnsüchtige Nachahmung fremder Titel fällt theoretisch unter den sogen. unlauteren Wettbewerb und läßt sich auch nur unter diesem Gesichtspunkte praktisch wirksam bekämpfen. Das Reichsgesetz vom 27. Mai 1896 erklärt deshalb in seinem § 8 denjenigen, der im geschäftlichen Verkehr die besondere Bezeichnung einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugter Weise bedient, nicht nur zum Ersatze des Schadens, sondern auch zur Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung verpflichtet. Bei dieser Bestimmung könnte man sich beruhigen, wenn dieselbe nicht in dem auf Seite 55 ff. wörtlich mitgeteilten Urteile des Reichsgerichts vom 27. Oktober v. J. in Sachen „Die Modenwelt“ gegen „Kleine Modenwelt“ und „Große Modenwelt“ eine zu beschränkte Anwendung auf ältere Fälle gefunden hätte. Es ist zweifellos richtig, daß das Gesetz keine rückwirkende Kraft hat. Höchst bedenklich ist aber, daß das Reichsgericht den rechtlichen Schutz versagt im Falle einer vier, bezw. sieben Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten und unter der Herrschaft des Gesetzes fortdauernden Titel-Nachahmung, und zwar nicht nur aus der rein thatsächlichen Erwägung, daß das interessierte Publikum den Unterschied beider Zeitschriften kenne und daher keine Täuschung mehr vorliege, — eine auf eigenem Wissen

des Gerichts beruhende thatsächliche Feststellung, deren Berechtigung bei Darstellung des Prozesses unten im Kapitel V beleuchtet werden soll, — sondern auch aus dem rechtlichen Grunde, weil die festgestelltermaßen in Täuschungs-Absicht geschehene Nachahmung zur Zeit ihrer Vornahme eine erlaubte Handlung gewesen sei. Die Erörterung dieser Frage soll an dieser Stelle nicht speziell betreffs des Modenwelt-Prozesses erfolgen, sondern in gegenwärtigem Kapitel soll zunächst im Interesse der Allgemeinheit rein theoretisch der allgemeine Rechtsboden gesucht werden.

Es führt uns dies zu der Frage nach dem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltenden Rechte. Denn viele Fälle, in denen heute eine Titel-Nachahmung stattfindet, haben ihren Anfang schon vor dem 1. Juli 1896 genommen. Ist der Geschädigte lediglich auf den Schutz des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs angewiesen, so kann er Schadenersatz nur für die Zeit nach dessen Inkrafttreten fordern. War hingegen die Nachahmung unter gewissen Voraussetzungen schon vorher gesetzwidrig, so kann er von Anfang an Schadenersatz fordern. Die einzige Beschränkung für den Geschädigten ist die kurze Verjährung der hier in Betracht kommenden Klage, der sogen. actio doli, des Anspruchs aus arglistigem Verhalten. Dieselbe unterliegt zwar der regelmäßigen Verjährung von dreißig Jahren oder in denjenigen Staaten, in welchen die regelmäßige Verjährungsfrist für persönliche Klagen auf zehn oder zwanzig Jahre herabgesetzt ist, dieser Verjährungs-Frist. Auf vollen Schadenersatz geht sie aber nach gemeinem Recht nur innerhalb zweier Jahre, nach preußischem Recht innerhalb dreier und nach französischem Recht innerhalb dreier Jahre oder eines Jahres; nach Ablauf dieser Frist kann der Geschädigte nur insoweit Ersatz beanspruchen, als der Gegner bereichert ist. Letztere Beschränkung kommt für Fälle unserer Art aber wenig in Betracht, denn der erste Benutzer des Titels ist nur insoweit geschädigt, als der Nachahmer ihm Abonnenten und Inserenten weggefangen, sich

also bereichert hat. Möglicherweise ist der Nachahmer billiger in seinem Preise und darum seine Bereicherung geringer, als der dem berechtigten Benutzer des Titels zugefügte Schaden. Bei solcher Sachlage wird der Geschädigte nach Ablauf obiger kurzen Fristen sich mit der Bereicherung des anderen Teils begnügen müssen.

Leider sehe ich mich hier genötigt, auszusprechen, daß die große Mehrzahl der deutschen Gerichte, an der Spitze das Reichsgericht, das Verlangen des gewerbthätigen deutschen Volkes nach einem Schutze gegen unlauteres Geschäftsgebahren nicht genügend berücksichtigten.[14]) Als Grund, warum solcher Schutz nicht möglich sei, haben sie irrigerweise die Mangelhaftigkeit des deutschen Rechtes angeführt, während ihre Auslegung der Gesetze es war, welche diesen Schutz versagt hat, bis endlich ein ausdrückliches Gesetz zwar gegen mehrere wichtige Fälle des unlauteren Wettbewerbs, aber nicht gegen unlauteres Geschäftsgebahren überhaupt, und auch nur den Gewerbetreibenden gegen einander, nicht aber auch dem konsumierenden Publikum gegenüber den Gewerbetreibenden, Schutz gegeben hat. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß der gleiche Grundsatz, den der code civil in seinem Artikel 1382 enthält:

> „Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui, par la faute duquel il est arrivé, à le réparer"

sich auch im Preußischen Allgemeinen Landrecht[11]) und im Gemeinen Deutschen Rechte[12]) findet. Es soll dies kein Vorwurf für die deutschen Gerichte sein, denn größtmögliche Gewissenhaftigkeit und das Haften am Buchstaben[13]) scheinen zum deutschen Charakter zu gehören, aber es soll eine Mahnung sein, einen engeren Anschluß an die von den beteiligten Kreisen an unsere Rechtsordnung gestellten Anforderungen zu suchen. Denn dieselben pflegen auf Rechts-Ueberzeugungen des Volkes zu beruhen, deren Berücksichtigung in den Entscheidungen der Gerichte unumgänglich nötig ist. Verkannt hatte dies auch die erste, aus den elf angesehensten Juristen des deutschen Reiches zusammen-

gesetzte Kommission zur Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches, welche das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle neben dem geschriebenen Gesetz überhaupt nicht gelten ließ, denn im § 2 hieß es wörtlich: „Gewohnheitsrechtliche Rechtsnormen gelten nur insoweit, als das Gesetz auf Gewohnheitsrecht verweist.“ Das geschah nun nirgends! Der Buchstabe des Gesetzes, das die Rechtsgelehrten gemacht, sollte also die einzige Rechtsquelle sein, und wenn sie etwas übersehen hatten, oder sich neue Verhältnisse bildeten, war keine Rede davon, daß die Rechtsanschauung der beteiligten Volkskreise maßgebend war, sondern es hieß, daß dann ihre für rechtsähnliche Verhältnisse gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung finden sollten. Die Ignorierung der Rechts-Ueberzeugung des Volkes ist die Ursache der aus den verschiedensten Berufskreisen erhobenen Klagen, daß unsere Gerichte den Anforderungen des praktischen Lebens nicht gerecht werden.

Rühmlich hervorheben müssen wir, daß einige Gerichte der Auffassung des Reichsgerichts, als wenn das gemeine deutsche Recht keinen Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb gewähre,[14]) entgegenzutreten versucht haben, leider ohne durchschlagenden Erfolg. Infolge der langjährigen Zurückweisung des Begriffs der concurrence déloyale hat man es insbesondere auch aufgegeben, Rechtsschutz gegen die Nachahmung von Bücher- und Zeitungs-Titeln zu suchen. Das neueste Urteil des Reichsgerichts vom 27. Oktober 1897, in welchem erklärt ist, daß sogar die doppelte Nachahmung des Titels „Die Modenwelt“ in rechtlich zulässiger Weise geschehen sei, scheint dieser pessimistischen Auffassung Recht zu geben. Ich möchte trotzdem nicht verzagen. Denn selbst wenn man dem Reichsgerichte darin beitritt, daß das gemeine deutsche, das preußische und selbst das rheinische Recht keine Grundlage für den Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb als solchen in seiner weiten, aber keineswegs uferlosen Ausdehnung biete, wie ihn die französische Rechtsprechung festgestellt hat, so bleibt doch noch ein anderer Rechtsgrund, und zwar nach allen Rechten, der zur Erstattung

eines verursachten Schadens verpflichtet, nämlich der Rechtsgrund der Arglist oder des dolus.

Wer leugnen wollte, daß einer Titel-Nachahmung auch dann, wenn eine arglistige Handlungsweise des Nachahmers vorliegt, unser Recht seine Hülfe versagt, der würde sich in Widerspruch setzen mit der Auffassung der Verbündeten Regierungen, wie sie niedergelegt ist in der Begründung des Entwurfes eines Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870. Hier heißt es zu § 6g wörtlich:[15])

„Ob die unveränderte Benutzung des Titels eines Schriftwerkes als Nachdruck anzusehen sei, ist in der Praxis mehrfach streitig geworden. Der vorliegende Gesetz-Entwurf entscheidet die Frage, übereinstimmend mit dem bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865, Artikel 4, verneinend. Selbstverständlich kann unter Umständen in der Benutzung des Titels der Thatbestand des Betruges gefunden werden, in welchem Falle die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung gelangen." Sodann auf die zivilrechtliche Haftung wegen Titel-Nachahmung übergehend, wird die oben S. 13 bereits wiedergegebene Bestimmung des bayerischen Gesetzes mitgeteilt, deren Aufnahme aber abgelehnt, weil sie mit dem Urheberrecht nichts zu thun habe „und es in vorkommenden Fällen dem Berechtigten überlassen werden kann, seinen Entschädigungsanspruch wegen dolus mittelst der gewöhnlichen Aktionen zur Geltung zu bringen."

Diesen Standpunkt hat mit der nämlichen Begründung das vormalige Reichs-Oberhandelsgericht adoptiert.[16])

Der gleichen Ansicht ist auch die juristische Wissenschaft. Dr. R. Klostermann[17]) sagt: „Die Benutzung eines fremden Bücher-Titels kann unter Umständen eine Verletzung der Persönlichkeit durch Mißbrauch des Namens oder eine dolose Vermögensschädigung und folglich eine Delikts-Obligation hervorrufen." Dr. Oskar Wächter[18]) erklärt: „Es kann ein Autorrecht für den Titel des Werkes in dem Sinne nicht in Anspruch genommen werden, daß die Benutzung des Titels für ein anderes

Werk als Verletzung des Autorrechts verfolgt würde, wenngleich unter Umständen ein **Betrug** darin liegen mag.“ Der berühmte Vorkämpfer für den Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums, Professor Dr. Joseph **Kohler**[19]), bezweifelt gleichfalls nicht, daß eine **dolose** Nachbildung des Titels unerlaubt ist, weil sie gegen die Forderungen des Individualrechts, gegen die Redlichkeit des Konkurrenzverkehrs verstößt. „Zwar hat an sich niemand einen Anspruch auf einen bestimmten Titel, ebenso wie niemand auf öffentlichen Straßen oder auf öffentlichen Flüssen das Recht auf einen bestimmten geographischen Flächenraum, das Recht des Verweilens auf einem bestimmten Quadratfuß Erde oder Wasser besitzt. Allein wenn ich auf öffentlicher Straße gehe oder stehe oder auf öffentlichem Wasser fahre, so kann ich verlangen, daß ein anderer, wenn er gleichfalls die öffentliche Straße benutzt, mich berücksichtigt und nicht mit mir absichtlich zusammenstößt. Ganz ebenso verhält es sich im Konkurrenzverkehr mit Laden- und Wirtshausschildern, mit Zeitungs-Titeln und Reisehandbüchern.“ — Darüber, ob die Usurpation eines Titels eine Verletzung des Autorrechts oder des Individualrechts enthält, finden sich Verwechslungen in der französischen, englischen und amerikanischen Litteratur und Rechtsprechung. Jedenfalls aber sei man darin einverstanden, „daß eine solche **trügerische** Nachbildung, welche geeignet ist, Verwechslungen herbeizuführen, unerlaubt ist und den dolosen Nachbilder zur Entschädigung verpflichtet, und zwar zu einer **sehr reichlichen Entschädigung** gegenüber dem verletzten Autor oder Verleger.“

Diesen Standpunkt nimmt das auf S. 13 erwähnte frühere bayerische Gesetz, sowie auch das alte österreichische Gesetz ein, und es kann nach den mitgeteilten Stellen aus der Regierungs-Begründung und den Reichstags-Verhandlungen gar kein Zweifel sein, daß unsere gesetzgebenden Faktoren denselben nicht verleugnen wollten. Auch das neue österreichische Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur, Kunst und Photographie vom 26. Dezember 1895 hat, wie erwähnt sein mag, diese Bestimmung wesentlich beibehalten.[20])

Ebenso wie die actio doli auf Ersatz des durch Arglist angerichteten Schadens unbestritten vor wie nach der Geltung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zulässig war und, soweit nicht das neue Gesetz Platz greift, noch ist, ebenso unbestreitbar ist auf Grund der von keiner Seite widersprochenen Aeußerungen der erwähnten Schriftsteller die Möglichkeit, wegen eines schon vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes nachgeahmten Titels ganz unabhängig von diesem Gesetze die Klage auf Schadenersatz zu erheben. Bereits anerkannt ist ein solcher Schadenersatz-Anspruch durch ein Urteil des Oberhofgerichts zu Mannheim vom 7. November 1861,[21]) allerdings nicht unter ausdrücklicher Zurückführung auf die Rechtsgrundlage des dolus. Das Gefühl für das in der Nachahmung liegende Unrecht war vorhanden, hatte aber noch nicht den richtigen Stützpunkt im Rechts-System gefunden.

Das Reichsgericht selbst hat wiederholt anerkannt, daß die actio doli im heutigen Rechte noch praktisch anwendbar ist.[22])

Ich komme demnach zu dem Ergebnisse, daß wegen einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erfolgten Titel-Nachahmung ein Rechtsschutz stets dann zu gewähren ist, wenn entweder

a) die Nachahmung eine arglistige Handlung ist, einerlei, ob die Nachahmung nach dem 1. Juli 1896 fortgesetzt wird oder nicht (Klage aus Arglist, actio doli); oder

b) wenn die Nachahmung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fortgesetzt wird und darauf berechnet, sowie auch geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen (Klage aus § 8 des Gesetzes).

Im Falle zu a geht die Klage unbestritten auf Ersatz des durch die arglistige Nachahmung verursachten Schadens; ob sie auch auf Unterlassung der Fortführung des Titels geht, ist angesichts der formalistischen Behandlung des alten Rechts zweifelhaft, für das preußische Recht aber anzunehmen in Uebereinstimmung mit dem Kammergerichte (siehe S. 35 und 36). Im

Falle zu b geht sie gemäß der klaren Vorschrift im § 8 des Gesetzes auf Schadenersatz und zugleich auf Unterlassung.

Die Klage zu a unterliegt der S. 26 mitgeteilten ein- bis dreißigjährigen Verjährung; die Klage zu b verjährt schon in sechs Monaten nach erlangter Kenntnis von der Begehung der Handlung, spätestens aber in drei Jahren.

Erst zweimal ist, soweit ich ermitteln konnte, von höheren Gerichten ein auf unlauteren Wettbewerb gestützter Prozeß wegen Titelnachahmung entschieden worden, nämlich wegen der Nachahmungen von „Brehms Thierleben" und „Die Modenwelt". In der Klage „Manufakturist" gegen „Berliner Manufacturist" handelte es sich lediglich um die Frage, ob eine Verletzung des Warenzeichenschutz-Gesetzes vorliege; in dem noch schwebenden Prozesse von Alfred Coppenrath's Verlag (H. Pawelek) in Regensburg gegen Stahl's Verlagsbuchhandlung daselbst handelt es sich angeblich nur erst um die Ankündigung eines Konkurrenzwerkes des Regensburger Kochbuches unter ähnlich lautendem Titel, ohne denselben thatsächlich zu führen.

Im Falle „Brehms Thierleben" ist die Verurteilung aus dem oben zu b erwähnten Grunde erfolgt. Bemerkenswert ist, daß in dem Urteile die Haftpflicht aus § 8 des Gesetzes auf einen Sortimentsbuchhändler angewendet wird, der den „Kleinen Brehm" feilgeboten hatte. Dies wird jedem Sortimenter geschehen können, der mit dem Bewußtsein, daß eine irreführende Titel-Nachahmung vorliegt, den billigeren Preis des Buches oder der Zeitschrift benutzt, — sei es durch Auslegen im Schaufenster oder durch Ansichtssendung oder durch mündliche, schriftliche, gedruckte Empfehlung oder auch bloße Ankündigung, — um die Schrift an den Mann zu bringen.

In dem Urteile des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 26. Mai 1897, in Sachen des Bibliographischen Instituts (Meyer), offene Handelsgesellschaft in Leipzig, gegen den Buchhändler Albert Hannemann in Berlin, betr. Brehms Thierleben, sind die Entscheidungsgründe[23]) die folgenden:

„Die Klägerin ist seit Jahren Herausgeberin des weltbekannten Werkes „Brehms Thierleben“ in einer größeren, zehnbändigen, und einer kleineren, dreibändigen Ausgabe. Im Verlage der Verlagsanstalt „Urania“ in Berlin ist im Jahre 1893 eine Darstellung von Bildern aus dem Thierleben von W. Lackowitz unter dem Titel „Der kleine Brehm“ in einem Bande erschienen. Dieses Buch hat der Beklagte unter diesem Titel in seiner Buchhandlung feilgeboten und verkauft und insbesondere in der von ihm herausgegebenen „Allgemeinen litterarischen Beilage“ in der im Thatbestande angegebenen Weise angepriesen. Daß die Klägerin, die berechtigte Verlegerin des Brehm'schen Werkes und der durch dessen Bearbeitung hergestellten kleinen Ausgabe dieses Werkes, sich befugterweise der Bezeichnung beider Druckschriften, Erzeugnissen der Buchhändlerpresse (§ 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874), mit dem Titel „Brehms Thierleben“ bedient, ist zwischen den Parteien nicht streitig. Aus dieser Befugnis aber folgt nach dem zitierten Gesetzes-Paragraphen der Anspruch der Klägerin auf Unterlassung der Benutzung eines diesem Titel nachgeahmten Titels zur Bezeichnung einer Druckschrift, welcher geeignet ist, Verwechslungen mit „Brehms Thierleben“ hervorzurufen, gegen jeden unbefugten Dritten. Der Beklagte bestreitet auch nicht, daß der Titel „Der kleine Brehm“ geeignet sei, Verwechslungen insbesondere mit der kleinen Ausgabe von „Brehms Thierleben“ hervorzurufen, und hält es daher für selbstverständlich, daß eine nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Mai 1896 hergestellte Ausgabe des Lackowitz'schen Buches sich des Gebrauchs des Titels „Der kleine Brehm“ zu enthalten habe.

Unbefugterweise bedient sich aber derjenige des Titels einer Druckschrift, welcher im geschäftlichen Verkehr diesen Titel in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet ist, Verwechslungen mit dem Titel einer Druckschrift hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, wenn der nachgeahmte Titel auch objektiv zur Herbeiführung von Verwechslungen geeignet ist. Daß der Beklagte, welcher in seinem kaufmännischen Geschäfte (Artikel 4, 272, Ziffer 4 des Handelsgesetzbuches) einen Teil der 1893 ge-

druckten Auflage des Lackowitz'schen Buches zwecks gewinnbringender Weiterveräußerung angeschafft hatte, bei dem Weitervertriebe des Buches „im geschäftlichen Verkehr", d. h. in seinem auf Gewinn abzielenden Handelsgewerbe, handelte, kann einem begründeten Bedenken ebensowenig unterliegen, wie daß er den Titel des Buches bei dessen Weitervertriebe benutzt hat. Denn indem er das Lackowitz'sche Buch unter dem Titel „Der kleine Brehm" feilbot, verkaufte und öffentlich anpries, bediente er sich des nachgeahmten Titels in seinem geschäftlichen Interesse; er machte sich den Titel zu nutze, benutzte ihn. Dabei ist es völlig gleichgültig, ob diese Benutzung von dem Beklagten vorgenommen wurde als Verfasser, als Herausgeber, als Verleger oder als Sortimenter. Jede dieser Personen, welche bei dem Vertriebe eines Buches beteiligt sein können, benutzt den Titel im geschäftlichen Verkehr, wenn er zwecks Gewinnerzielung mit dem Buche auf den Büchermarkt und damit in Beziehung zu den Konkurrenten einerseits und dem Publikum andererseits tritt (Dr. E. Müller, Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, Anm. 3 zu § 8). Die Benutzung des Titels „Der kleine Brehm" im geschäftlichen Verkehr seitens des Beklagten hat aber unstreitig wenigstens bis zum Erlaß der einstweiligen Verfügung vom 16. Dezember 1896 stattgefunden. Es beruht daher die Annahme des Beklagten, der Vorderrichter lege dem Gesetze vom 27. Mai 1896 rückwirkende Kraft bei, auf einer mißverständlichen Auffassung der Gründe des Vorderrichters. Die Zeit der Drucklegung einer Druckschrift, welche nach dem 1. Juli 1896 unter nachgeahmtem Titel buchhändlerisch vertrieben wird, ist völlig gleichgültig; nicht die Drucklegung wird von dem § 8 a. a. O. erfaßt, sondern die Benutzung des nachgeahmten Titels im geschäftlichen Verkehr. Die Benutzung aber erneuert sich mit jeder neuen, auf das Feilgebot, die Anpreisung und den Umsatz des Buches unter nachgeahmtem Titel gerichteten Handlung. Nur wegen der Benutzung des Titels „Der kleine Brehm" unter der Herrschaft des Gesetzes vom 27. Mai 1896 ist der Beklagte haftbar.

Denn auch das letzte Erfordernis trifft auf den Beklagten zu: die Benutzung in einer Weise, welche auf Verwechslungen berechnet ist, d. h. die Art und Weise, wie der Beklagte sich zwecks Absatzes des Buches, das objektiv zu Verwechslungen mit den von der Klägerin herausgegebenen Werken geeignet war, des Titels: „Der kleine Brehm“ bediente, läßt darüber keinen Zweifel, daß er selbst bewußterweise die Verwechslung wollte. An sich würde es schon genügen, wenn der Sortimenter Kenntnis davon hätte, daß der Verleger oder Herausgeber des Buches einen nachgeahmten, zur Herbeiführung von Täuschungen geeigneten Titel in der Absicht, Verwechslungen hervorzurufen, gewählt habe (Müller, a. a. O. Seite 116); und daß dem Beklagten diese Kenntnis innewohnte, ergiebt sich aus seiner Erklärung, daß selbstverständlich die „Urania“ der nach dem 1. Juli 1896 herausgegebenen zweiten Auflage des Lackowitz'schen Buches einen anderen Titel habe beilegen müssen. Aber die Weise der Ankündigung des Buches in der „Allgemeinen litterarischen Beilage“ durch den Beklagten, insbesondere das Verschweigen des Verfassers, läßt darüber keinen begründeten Zweifel, daß der Beklagte selbst den Titel „Der kleine Brehm“ benutzte zum Zwecke und in der Absicht der Hervorrufung von Verwechslungen mit der kleinen Ausgabe von „Brehms Thierleben“.

Sonach aber vereinigen sich auf den Beklagten alle Erfordernisse, welche gegen ihn den Anspruch auf Schadenersatz und Unterlassung der unlauteren Art des Wettbewerbs in Gemäßheit des § 8 a. a. O. begründen. Dagegen erweisen sich die Ausführungen des Beklagten, welche den Berufungsantrag vom Gesichtspunkte eines wohlerworbenen Rechts oder vom Begriffe des Eigentums aus rechtfertigen sollen, als verfehlt und die Ausführungen bezüglich der erheblichen Nachteile, welche den Beklagten bei Durchführung des ausgesprochenen Verbots treffen würden, als unerheblich.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob nicht schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Mai 1896 das Allgemeine Landrecht mit seinen verallgemeinerten Vorschriften über Schaden-

ersatz der Klägerin Ansprüche auf Ersatz des Schadens, welcher ihr durch Titel-Nachahmungen zugefügt wurde, und damit auf Unterlassung des Mißbrauchs gewährte (Müller, a. a. O., S. 12, Reichsgerichts-Entsch., Bd. 9, Seite 165). Denn wenn auch das Recht der Klägerin zur Führung des Titels: „Brehms Thierleben" vor dem 1. Juli 1896 mit einem Rechtsschutze gegen unlauteren Wettbewerb, wie er in dem Gebrauche des Titels: „Der kleine Brehm" für ein Buch von Lackowitz auch schon vor dem Gesetze vom 27. Mai 1896 vorlag, nicht umkleidet war, und wenn man daher mit dem Beklagten annehmen müßte, daß mangels eines entgegenstehenden Untersagungsrechts die Benutzung des nachgeahmten Titels erlaubt gewesen sei, so war doch der Gesetzgeber in der Lage, gegenüber den Anforderungen der wirtschaftlichen Entwicklung und der ethischen Ueberzeugung selbst in bestehende Rechte einzugreifen, weil diese Rechte nach der allgemeinen Rechtsanschauung veraltet waren und in Wahrheit auf materiellem Unrecht beruhten (Dernburg, Preußisches Privatrecht, Bd. 1, S. 64).

An sich aber waren die Drucklegung des Buches oder vielmehr, — denn darum handelt es sich wesentlich nur, — das Vorheften der beiden Titelblätter und der Aufdruck des nachgeahmten Titels auf den Einband auch nicht geeignet, ein wohlerworbenes Recht auf buchhändlerische Verwertung des Buches in diesem erborgten Kleide zu begründen. Denn die Thatsache der Titel-Nachahmung begründete kein Rechtsverhältnis. Sie erfolgte in der Erwartung, unter dem nachgeahmten Titel dem Buche einen größeren und gewinnbringenderen Absatz zu sichern, ohne den Beteiligten ein dauerndes Recht auf diese Art des Geschäftsbetriebes zu gewähren (Eccius, Privatrecht Bd. 1, S. 42)."

Unter Bezugnahme auf die Ausführung des Kammergerichts, daß es gleichgültig sei, ob die Druckschrift vor oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes — 1. Juli 1896 — gedruckt ist oder erschien, sondern es bei allen Schriftwerken lediglich auf die Benutzung des nach § 8 unberechtigten Titels nach dem 1. Juli 1896

ankomme, sei die richtige Folgerung Finger's [24]) aus diesem Satze mitgeteilt: Bei periodischen Druckschriften verletzt das jedesmalige Erscheinen einer neuen Nummer mit dem verpönten Titel von neuem das Gesetz.

Auf den Modenwelt-Prozeß werde ich, weil hier die Versagung des Rechtsschutzes zu bekämpfen ist, in einem besonderen Kapitel S. 55 ff. eingehen, an dessen Schlusse ich auf die Verfolgung einer vor dem neuen Gesetze geschehenen Titel-Entlehnung noch des Näheren zurückkomme.

IV.

Der Rechtsschutz durch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

„Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden."

Diese Bestimmung des § 8 des Gesetzes gewährt kein ausschließliches Recht zur Benutzung der Bezeichnung, selbst dann nicht, wenn sie mit vieler Sorgfalt feinsinnig oder charakteristisch gewählt sein sollte. Dieselbe ist nicht ein Gegenstand des (sogen. immateriellen) Eigentums, sei es des Urhebers, sei es des Erfinders, sei es desjenigen, in dessen Auftrag sie erfunden ist, kurz des Benutzers. Die Benutzung der Bezeichnung steht vielmehr jedermann frei. Unbefugt wird die Benutzung erst dadurch, daß sie darauf berechnet ist, Verwechslungen mit dem Geschäfts-Unternehmen des anderen hervorzurufen. Erst die Art des Gebrauchs macht also die Benutzung der Geschäfts-Bezeichnung eines anderen zu einer unbefugten. Liegt die Absicht, das Publikum irrezuführen, nicht vor, — daß sie vorliegt, muß zur Begründung des Anspruchs auf Unterlassung der Fortführung und auf Schadenersatz erwiesen werden, — so kann der gleiche Titel angenommen werden.

Das durch den § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs gegebene Recht zur Benutzung eines gewählten Titels bezeichnet die französische Jurisprudenz deshalb nicht zutreffend als „Eigentum“ am Titel; es ist auch kein „absolutes“ Recht, — wie es Amtsrichter Finger in seinem Kommentare[24]) nennt, — denn hierzu fehlt es an dem wichtigsten Begriffs-Merkmale des Eigentums, nämlich an der ausschließlichen Befugnis des Eigentümers, den Titel zu benutzen. Den Titel einer Druckschrift, — zwischen Büchern und periodischen Erscheinungen macht das Gesetz keinen Unterschied, — kann nun aber zweifellos jedermann zu Unternehmungen anderer Art verwenden. Z. B. den Titel „Sportwelt“ einer Zeitung kann der Besitzer eines Rennplatzes oder Turnplatzes unbestritten für sich annehmen, ebenso jemand den Titel „Modenwelt“ für ein Trachten-Museum, die Bezeichnung „Gartenlaube“ für einen Biergarten, den Titel „Kladderadatsch“ für ein lustiges Theater. Aber selbst für andere Druckschriften können bereits bestehende Titel, selbst wenn diese neu und originell sind, angenommen werden, z. B. der Titel „Kladderadatsch“ für einen satirischen Roman oder für ein komisches Drama, der Titel „Fliegende Blätter“ für eine Novellen-Sammlung, der Titel „Daheim“ für einen Ratgeber zur Veranstaltung häuslicher Vergnügungen, der Titel irgend eines Lustspiels für einen Walzer. Hier wird kein Rechtsschutz gewährt, weil er völlig überflüssig ist, denn die Gefahr der Verwechslung zwischen der Zeitung und dem Roman, dem Lustspiel und dem Walzer u. s. w. u. s. w. seitens solcher Personen, die sich die Zeitung oder eine Ausgabe des Lustspiels kaufen wollen, ist vollständig ausgeschlossen. Geschädigt wird der ursprüngliche und befugte Benutzer vielleicht trotzdem dadurch, daß die Bezeichnung degradiert wird. Dagegen besteht kein Schutz. Das Königliche Kammergericht in Berlin hat eine Klage aus § 8 des Gesetzes mit Recht auch in dem Falle zurückgewiesen, wo der Titel einer politischen Tageszeitung von einem monatlich zweimal erscheinenden Anzeige- und Unterhaltungsblatt angenommen ist (Urteil vom 15. Januar 1898

Nr. 2291/97). Ein Schutz wird selbst dann nicht gewährt, wenn der Titel teuer erkauft sein sollte, etwa infolge eines Preis-Ausschreibens. So erließ z. B. gegen Ende 1897 der Schausteller des Kinematographen in Berlin ein Preis-Ausschreiben, worin er demjenigen, der ihm eine allgemeiner verständliche, ihm gefallende Bezeichnung vorschlage, 100 Mk. zu zahlen versprach. Die Anstalt heißt seit kurzem: „Biorama, Theater der Erfindungen", wahrscheinlich infolge Zahlung des ausgeschriebenen Preises. Niemand ist trotzdem verhindert, diesen gleichen Titel in Hamburg, Breslau, Leipzig, München oder sonstwo außerhalb Berlins anzuwenden, sobald eine Verwechslungsgefahr nicht vorhanden ist. Liegt diese Gefahr vor, so wird der Titel geschützt, auch wenn er nicht gleich, sondern nur ähnlich ist. Auf dieser Erwägung scheint ein im Buchhändler-Börsenblatt Nr. 108 von 1898 mitgeteiltes Urteil des Fürstlichen Landgerichts zu Rudolstadt vom 14. Juli 1897 zu beruhen, durch welches der Titel „Bock's Buch des Naturheilverfahrens", herausgegeben von Dr. B. Völkel, dem Buchhändler A. Bock in Rudolstadt auf Antrag von Ernst Keil's Nachf. in Leipzig verboten ist, vermutlich um der Verwechslung mit „Bock's Buch vom gesunden und kranken Menschen" vorzubeugen.

Das Recht an dem gewählten Titel ist im Sinne unseres Rechts-Systems nur ein beschränktes Nutzungsrecht, ebenso wie das Recht, die Luft einzuatmen, die öffentliche Straße zu betreten. Das Eigentum am Titel bleibt der Gesamtheit des Volkes, welches das Recht behält, den Wortschatz seiner Sprache zu gebrauchen, aber dem ersten Ergreifer eines vorhandenen oder dem Bildner eines neuen Wortes, eines Phantasie-Namens, einen Schutz gegen Schädigung durch arglistige Entziehung des erworbenen Kundenkreises einräumt.

Das Gesetz verlangt eine „besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift". Was ist eine besondere Bezeichnung? — Nach zwei Richtungen hin soll dieselbe eine besondere sein. Zunächst soll sie sich unterscheiden von der Firma oder dem Familien-

Namen; den Schutz dieser regelt das Handelsgesetzbuch bezw. das neue Bürgerliche Gesetzbuch (§ 12). Sodann soll sie nicht die allgemein übliche Bezeichnung für Geschäfte dieser Art sein, wie z. B., — ich entnehme diese Beispiele der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfes, — Kinderbazar, Stehbierhalle. Hier wird gesagt, die Bezeichnung müsse „einen eigentümlichen und unterscheidenden Charakter" haben; in dieser Beziehung die Grenzen des Zulässigen festzustellen, müsse der Entscheidung des einzelnen Falles überlassen bleiben.

Nicht schutzfähig sind also allgemeine Bezeichnungen oder, wie das oben mitgeteilte frühere bayerische und österreichische Gesetz es ausdrücken, notwendige Bezeichnungen. Beispiele solcher allgemeinen Titel sind: Lexikon, Wörterbuch, Handbuch, Lehrbuch, Reiseführer rc. Als notwendige Bezeichnung ist der Titel: „Das Autorrecht" anzusehen, unter welchem nach Dr. Oskar Wächter[18]) Professor Kohler[19]) ein Buch veröffentlicht hat. Fernere Beispiele führen die Bearbeiter des neuen Gesetzes an, besonders Lobe, Müller und Finger. Lobe[24]) sagt: Verwechslungen können z. B. stattfinden bei Benutzung der Titel, wie Struwwelpeter, Kladderadatsch, Müller und Schulze, Bliemchen, Modenwelt, Buch der Erfindungen, Berliner Baedeker, Der kleine Brehm, für gleichartige, nicht für andersartige Werke.

Müller[24]) erklärt, daß unter den § 8 auf Täuschungen berechnete Benennungen, wie „Kleiner Brehm", „Das kleine Buch der Erfindungen", „Berliner Baedeker", fallen, und fährt dann fort: Daher gehören hierher außer den oben angeführten Beispielen z. B. die Gründung einer Zeitung „Kleine Modenwelt" und „Große Modenwelt" neben der alten berühmten Zeitung „Modenwelt", jedoch nur dann, wenn der Gebrauch in einer Weise erfolgt, die dazu geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen. Maßgebend sind auch hierfür eine Reihe von Momenten, Druck, Wahl des Ortes der Herausgabe, Titel-Vignette u. s. w.; maßgebend für die Verwechslungsfähigkeit ist aber ferner natürlicherweise auch der Inhalt der betreffenden Druckschrift oder Zeitung.

Finger[24]) sagt zu § 8: Der Zweck der Bestimmung ist auch hauptsächlich der Schutz alter, eingebürgerter Titel bekannter Schriftwerke, wie „Struwwelpeter“, „Kladderadatsch“, „Müller und Schulze“, „Bliemchen“; besonders geeignet sind auch hier Phantasie-Namen: „Fliegende Blätter“, „Ulk“, „Nord und Süd“, „Themis“, „Gerichtssaal“, „Modenwelt“, „Gartenlaube“, „Daheim“, „Frau Buchholz“, „Uarda“, „Homo sum“ u. s. w.

Daß z. B. das Wort „Modenwelt“ nicht in den allgemeinen Sprachschatz aufgenommen, also eine besondere Bezeichnung ist, bestätigt die Begründung einer Entscheidung des Kaiserlichen Patentamts vom 12. März 1898. Es handelte sich um den Antrag der Firma John Henry Schwerin, für welche das Warenzeichen „Große Modenwelt“ eingetragen ist, das für die Firma Franz Lipperheide eingetragene Warenzeichen „die Modenwelt“ zu löschen. (Wäre dem Antrage stattgegeben, so wäre das Resultat gewesen, daß das ursprüngliche alleinige Warenzeichen unterdrückt wäre und das nachgeahmte den Markt behauptet hätte.) Der Antrag war damit begründet, daß das Warenzeichen „die Modenwelt“ 1. nur eine Beschaffenheits-, bezw. Bestimmungsangabe enthalte und deshalb gesetzlich unzulässig sei, 2. überdies auch ein Freizeichen sei und 3. als Zeitungs-Titel nicht zugleich Warenzeichen sein könne. Der letztere Grund ist als irrig schon auf Seite 22 zurückgewiesen. Aber auch die ersten beiden Gründe hat das Kaiserliche Patentamt als unzutreffend erklärt. Da die Gründe im wesentlichen für den Unterschied zwischen allgemeinen und besonderen Bezeichnungen von Büchern und Zeitungen überhaupt zutreffen, so mögen sie hier mitgeteilt sein. Das Kaiserliche Patentamt sagt:

„Das Zeichen ist für Druckwerke schlechthin bestimmt, also auch für solche, die mit der Mode nichts zu thun haben; insoweit kann schlechterdings von einer Beschaffenheits- oder Bestimmungsangabe keine Rede sein. Aber auch bei Zeitschriften, die sich mit der Mode befassen, ist es nicht der Fall; vielmehr stellt die Zusammensetzung von Mode und Welt zu dem Worte Modenwelt sich als ein frei gebildetes Phantasiewort dar, von

dem nur so viel sich vermuten läßt, daß es eine gewisse Beziehung zur Mode ausdrücken will. In den allgemeinen Sprachschatz ist das Wort — etwa in der Bedeutung von Modezeitung — nicht übergegangen. Damit entfällt jeder Grund, demselben gemäß § 4 Ziffer 1 a. a. O. die Eigenschaft eines schutzfähigen Zeichens abzusprechen. Ist doch, wie sich aufs Klarste aus der Begründung des Gesetzes ergiebt, und wie auch in ständiger Uebung des Patentamtes als für die Beurteilung ähnlicher Fälle ausschlaggebend anerkannt wird, die in der fraglichen Gesetzbestimmung ihren Ausdruck findende Absicht des Gesetzgebers lediglich die, solche Wörter nicht dem allgemeinen Sprachschatze zu entziehen, deren sich der Verkehr zur Beschreibung einer Ware bedient und die in dieser ihrer Zweckbestimmung unersetzlich sind.

Was endlich die Freizeicheneigenschaft des Wortes Modenwelt angeht, so sind zu deren Begründung lediglich folgende, von dem Zeicheninhaber nicht bestrittene Thatsachen angeführt worden. Nach Ausweis eines aus dem Jahre 1843 stammenden Exemplars der damals bereits im 45. Jahrgange erscheinenden Modenzeitung „Allgemeine Moden-Zeitung" hat diese eine Beilage geführt, welche die Ueberschrift trug: „Tagesbericht für die Modenwelt". Ferner ist das Wort Modenwelt von der Löschungsanregerin seit dem Jahre 1888 in der Verbindung „Kleine Modenwelt" und seit 1891 als „Große Modenwelt" und zwar als Titel einer Modenzeitung geführt worden. Die zuerst angeführte Thatsache ist offenbar ungeeignet, zu erweisen, daß die Bezeichnung „die Modenwelt" bereits seit Anfang des Jahrhunderts als Bezeichnung für Waren der angemeldeten Art, nämlich für Zeitschriften benutzt sei. In dem angeführten „Ausdruck" „Tagesbericht für die Modenwelt" fehlt dem letzteren Worte die Eigenschaft als Bezeichnung für die Zeitung vollkommen und das bloße Vorkommen des Wortes in der dort ganz unzweifelhaften Bedeutung des persönlichen Begriffs der Gesamtheit der der Mode Huldigenden, kann für die Frage, ob das Wort als Warenzeichen frei sei, nicht von Einfluß sein. Daß aber die einzig und allein von der Löschungsanregerin vor-

genommene Benutzung des Wortes Modenwelt als Zeitungs-Titel in den erwähnten Verbindungen nicht die Eigenschaft als Freizeichen begründen konnte, geht aus dem Begriff des Freizeichens hervor, insofern dieser eine allgemeine freie Benutzung voraussetzt. Da auch sonst nichts für eine solche allgemeine freie Benutzung des fraglichen Wortes als Warenzeichen spricht, muß die Freizeicheneigenschaft verneint werden."

Aus der französischen Rechtsprechung lassen sich folgende Beispiele anführen:[25])

Die Bezeichnung: Biographie universelle gilt als ein genereller Titel, den jeder Autor und Verleger annehmen kann. Der Titel: Biographie universelle ancienne et moderne ist aber als ein spezieller erkannt, dessen ausschließliche Benutzung demjenigen zusteht, der ihn zuerst angenommen hat.

Almanach ist unbestritten eine allgemeine Bezeichnung. Die Titel: Almanach comique und Almanach prophétique sind besondere Bezeichnungen.

Der Titel: La Mode ist keine allgemeine Bezeichnung. Demjenigen, der seinem Journal den Titel gab: La Mode de Paris, ist dieses untersagt worden.

Der Journal-Titel: L'Illustration bildet keine allgemeine Bezeichnung; ihn können andere Zeitschriften nicht annehmen, auch nicht, wenn sie ihm irgend ein Beiwort hinzufügen, z. B.: Illustration de la jeunesse.

Der Titel: Encyclopédie gehört der Allgemeinheit, nicht aber der Titel: Encyclopédie du XIXe siècle.

Dasselbe gilt von den Titeln: Dictionnaire und Dictionnaire des postes et télégraphes.

La Presse ist keine allgemeine Bezeichnung, sondern wer dieselbe für sein Blatt angenommen hat, kann einem anderen dessen Benutzung verbieten, auch wenn dieser ein Eigenschaftswort hinzufügt, wie: La Presse libre.

Der Titel: Le Mémorial de Saint-Hélène und der Titel: Les Petites Affiches sind keine allgemeinen Bezeichnungen.

Hingegen hat die französische Rechtsprechung folgende Titel als allgemeine anerkannt und ihnen deshalb den Schutz versagt:

Histoire financière de la France ist ein Titel, den alle diejenigen annehmen können, welche über den Gegenstand schreiben.

Biographie universelle desgleichen, wie bereits erwähnt ist; auch

Dictionnaire de médecine usuelle.

Encyclopédie catholique. Es erscheint etwas willkürlich, daß betreffs des Titels Encyclopédie catholique erkannt ist (Paris, 8. octobre 1835), seine Annahme entziehe denselben nicht dem Gemeingebrauche, während, wie wir oben sahen, von dem Titel Encyclopédie du XIXe siècle gesagt ist, daß er von einem anderen nicht angenommen werden dürfe, weil eine ganz spezielle Bezeichnung hinzugefügt sei (Trib. comm. Seine, 18 août 1869). Letztere Auffassung, die spätere, ist die konsequentere.

La France als Titel eines Atlas. Es heißt in diesem Falle: Der Titel sei nicht speziell genug, um Gegenstand des Privat-Eigentums zu sein. Jeder sei berechtigt, ihn zu gebrauchen.

Bibliothèque libérale als Titel einer Sammlung von Werken, welche einen liberalen Charakter haben. Ein solcher Sammelname sei keine besondere Bezeichnung, besonders dann nicht, wenn er, wie hier, von dem Inhalte der aufgenommenen Werke hergenommen sei (Trib. comm. Seine, 25 août 1869). In Konsequenz einer Rechtsprechung, welche die Bezeichnungen „Liberale Bibliothek“ und „Universal-Biographie“ für Gemeingut erklärt, würde auch die in Deutschland sehr bekannte Bezeichnung „Universal-Bibliothek“ nicht geschützt sein.

Guide itinéraire.

La Petite Pologne als Titel eines Dramas.

Le Jardin des Plantes als Titel eines Buches ist gegen Nachahmung nicht geschützt worden, und zwar aus einem örtlichen Grunde, nämlich deshalb nicht, weil es zugleich der Name eines öffentlichen Gartens ist. Jeder könne zwar ein bota-

nisches Buch mit dem gleichen Titel versehen, aber nur, wenn er vor- oder nachher Ausdrücke hinzufüge, die Verwechslungen verhindern. — Diese Anforderung, daß bei Annahme eines als Gemeingut zu betrachtenden Titels derjenige, welcher als zweiter denselben annimmt, gehalten ist, irgend welche Zusätze zu dem Titel zu machen oder das Buch anders auszustatten, als der erste, derart, daß eine Verwechslung nicht wohl möglich ist, findet sich auch in folgenden beiden Entscheidungen:

Lecture en famille. Dem Verfasser eines Werkes unter diesem Titel ist das Recht abgesprochen, dessen Benutzung seitens eines anderen Schriftstellers zu untersagen, wenn der Titel mit einer unterscheidenden Bezeichnung und wenn außerdem der verschiedene Inhalt der beiden Werke und das äußere Ansehen der beiden Bände von der Beschaffenheit sind, daß sie jede Verwechslung ausschließen.

Le Journal du Havre. Der Eigentümer dieser Zeitung würde einen Konkurrenten nicht verhindern können, ein anderes Blatt unter dem Titel Le Havre herauszugeben, zumal dann, wenn der Titel größer oder kleiner gedruckt und der Text in eine größere Zahl von Spalten geteilt ist, mit einem Worte, das Aussehen ein anderes ist (Trib. comm. Havre, 1868). — Dieses Beispiel, welches von Eugène Pouillet in Nr. 634 angeführt wird, gehört meines Erachtens nicht in diese Kategorie, da die Titel Le Journal du Havre und Le Havre doch nicht dieselben, auch kaum ähnlich sind. Ich glaube, in Deutschland wird niemand bezweifeln, daß es zulässig ist, neben der Zeitung „Kölnische Zeitung“, „Frankfurter Zeitung“ eine Zeitung zu gründen mit dem Titel: „Köln“ oder „Frankfurt“. Eine entgegengesetzte Entscheidung siehe unten S. 49 betreffs Le Journal de Vienne und der Nachahmung La Vienne.

Die Begründung des Urteils in den Fällen des Jardin des Plantes und der Lecture en famille läßt erkennen, daß die Einteilung der Bezeichnungen in besondere und in allgemein freistehende nicht erschöpfend ist. Denn jene beiden Titel gehören nach Annahme der französischen Gerichte au domaine

public, und trotzdem wird nicht ohne weiteres jedem anderen Schriftsteller und Verleger gestattet, dieselben zu gebrauchen; sondern er soll es nur dann dürfen, wenn er dem Titel Zusätze giebt und das Buch anders ausstattet, damit eine Verwechslung verhindert wird. Das ist vom Standpunkt der Eigentums-Theorie inkonsequent, denn sind die Bezeichnungen Gemeingut, so kann sie jeder benutzen und hat nicht nötig, sie durch Zusätze zu verändern. Trotzdem ist die Entscheidung der französischen Gerichte in ihrem Endergebnis zu billigen; nur die Begründung ist falsch. Nicht ein Eigentum am Titel ist der Grund seines Schutzes, auch nicht irgend ein sonstiges beschränktes Privatrecht an demselben; sondern der Grund des Schutzes liegt in der verwerflichen Handlungsweise des anderen, nämlich in dessen Arglist, in dem Verstoße gegen die guten Sitten, kurz in dessen unerlaubter Handlung. Deshalb, weil der Verkehr Schutz hiergegen bedarf und es sich herausgestellt hat, daß bei der gegenwärtigen Entwicklung der Gewerbefreiheit es nicht genügt, wenn lediglich im Falle des römischrechtlichen dolus Schutz gewährt wird, ist unser heutiges Rechtsbewußtsein einen Schritt weiter gegangen und fordert Rechtsschutz gegen jedwedes unlautere Geschäftsgebahren. Vorläufig ist derselbe durch das Reichsgesetz vom 27. Mai 1896 nur dem einen Konkurrenten gegen den anderen gewährt. Es wird nicht unterlassen werden können, ihn auch dem kaufenden Publikum, das durch unlauteres Geschäftsgebahren der Gewerbetreibenden geschädigt wird, gegen diese zu verleihen. Dies beiläufig.

Der Anspruch auf Grund des § 8 des Gesetzes ist also rechtlich ein Anspruch aus der unerlaubten Handlung des Gegners, nicht auf Grund irgend eines, insbesondere des sogen. immateriellen Eigentums. Von diesem Standpunkt aus werden wir die Unterscheidung der französischen Jurisprudenz zwischen generellen und speziellen Titeln in vollem Umfange verwerten können. Bei generellen Titeln, wie Lehrbuch, Handbuch, Leitfaden, Encyklopädie, Lexikon oder Wörterbuch, Grammatik, Kochbuch, ist die Absicht einer Verwechslung ausgeschlossen, denn

das Publikum kauft ein Lehrbuch oder ein Kochbuch nicht nach der generellen Bezeichnung, sondern nach der etwa folgenden spezielleren oder nach dem Namen des Verfassers oder Verlegers. Sollte die gleiche Benennung auch in diesen Fällen darauf berechnet sein, Verwechslungen herbeizuführen, z. B. durch eine gleiche Ausstattung, so wäre gleichfalls Schutz zu gewähren, was durch den § 8 nicht geschieht, wohl aber in vielen Fällen durch den § 15 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894.

Die unlautere Absicht, einen von einem fremden angesehenen Buche oder Blatte erworbenen Kundenkreis auf dem Wege der Täuschung über die Identität des Buches oder der Zeitschrift dem alten Buche oder Blatte abspenstig zu machen und zu sich herüber zu locken, kann nun nicht nur erreicht werden durch eine buchstäbliche Nachahmung des Titels, sondern auch bei einer unwesentlichen Abänderung desselben. Mit Recht erklärt Pouillet in seinem in Anmerkung 25 genannten Werke unter Nr. 638, daß die Entleiher sich hüteten, sklavisch zu kopieren; sie wendeten immer die größte Sorgfalt an, bei ihren Nachahmungen gewisse Unterschiede anzubringen, aber mehr scheinbare als wirkliche, hinter denen sie sich zu verschanzen suchten; das seien die elenden Ränke, welche die Wachsamkeit und Weisheit der Gerichte nicht aufhöre, zu entlarven, und welche man trotzdem unverändert wiederfände in allen Sachen dieser Art. Einen gewissen Anhalt wird es für uns bieten, aus der reichen Praxis der französischen Gerichte einige Fälle mitzuteilen.[26]) Zunächst für Bücher:

Heures musicales für eine Sammlung von Musikstücken ist geschützt gegen die Nachahmung d'Heures musicales. Der Verleger des letzteren Buches hatte dasselbe zunächst unter dem Titel Veillées des salons herausgegeben; in der zweiten Auflage nahm er jenen Titel an.

Der Titel Figaro-Revue für eine litterarische Sammlung von Anekdoten, Satiren und dergleichen ist für unzulässig er-

klärt, weil schon eine Zeitung im Besitz des Namens Figaro sei (vergl. unten Le Figaro).

Der Titel Almanach d'Illustration ist aus gleichem Grunde für unzulässig erklärt, weil er den Irrtum erwecken würde, es handle sich um eine Zusammenstellung von Sachen aus der bekannten französischen Zeitschrift L'Illustration.

Weit zahlreichere Entscheidungen sind bei Nachahmung von Zeitungs-Titeln ergangen. Es sind geschützt die Titel:

Le Constitutionnel gegen Le Constitutionel de 1830.

Les Petites Affiches gegen Les Petites Affiches du commerce, de l'industrie et des arts.

Le Journal des Débats gegen Le Journal des Débats industriels et littéraires.

Le Magasin des demoiselles gegen Le Magasin des dames, Moniteur des demoiselles, wobei das Wort demoiselles so geordnet war, daß es ganz besonders in die Augen fiel.

Le Théâtre gegen Nouveau journal des Théâtres.

Le Figaro gegen Le nouveau Figaro. In wie vielen deutschen Städten giebt es neben einem „Anzeiger" einen „Neuen Anzeiger" u. s. w.! In den Entscheidungsgründen betreffs des Verbotes des Neuen Figaro wird gesagt, daß man so auch entschieden haben würde, wenn der Neue Figaro in einer anderen Stadt erschienen wäre, wenn es nur gewiß sei, daß eine Verwechslung zwischen den beiden Journalen stattfinden könne. Das Wort Figaro läßt eine Verwechslung eben überall zu, da es eine örtliche Beziehung nicht hat. Die Bezeichnung Figaro algérien ist für zulässig erklärt. Ebenso existiert die illustrierte Monatsschrift Figaro illustré vollberechtigt in anderem Verlage neben der bekannten Tageszeitung Le Figaro.

Le Journal de Vienne gegen La Vienne, selbst dann, heißt es, wenn der Titel ganz anders gedruckt und geordnet sei. Man könne vom Publikum überhaupt nicht verlangen, daß es jede Zeitung genau prüfe, es müsse ihm vielmehr genügen, ihren Titel nennen zu hören, um unterscheiden zu können,

welches diejenige ist, die es wünscht. Vergl. oben S. 46 die Entscheidung in Sachen des Journal du Havre.

Le Capitaliste gegen Le Petit capitaliste.

Le Voyageur de commerce gegen Le Journal des voyageurs de commerce.

L'orchestre gegen Le Monsieur de l'orchestre.

Le Matin gegen Le Matin français.

Le Moniteur universel gegen Le Moniteur Universel des voyageurs.

Le Petit Journal gegen Le Petit Journal Financier.

L'Illustration gegen L'Illustration Éuropéenne, L'Illustration nationale, L'Illustration Dauphinoise.

L'Artiste, Revue de Paris gegen L'artiste, Revue de Paris et de St.-Pétersbourg.

Fälle, in denen angenommen ist, daß der ähnliche Titel dem älteren Buche oder Journale keinen Abbruch thue, sind folgende (der ältere Titel ist auch hier vorangestellt):

Le Voleur, Gazette des journaux gegen Le Voleur politique et littéraire. Es wird sich um Blätter handeln, wie die deutsche Wochenschrift: Das Echo. In der Begründung der Entscheidung heißt es, daß es feststehe, die Unähnlichkeit des Formates und des Inhaltes mache jede Verwechslung unmöglich. Diese Begründung steht im Widerspruche mit der angeführten Begründung in Sachen Le Journal de Vienne gegen La Vienne. Hat man vielleicht mit zutreffender Ironie gemeint, daß ein Blatt, das sich selbst Voleur nennt, nicht so weitgehenden Schutz verdiene gegen einen anderen voleur?

Almanach du peuple, des villes et des campagnes gegen Calendrier de France, Almanach du peuple.

Écho de la Presse gegen Magasin parisien, Écho de la Presse française.

Annuaire de la Noblesse gegen Almanach de la Noblesse de France.

Journal des fiancés gegen Moniteur des fiancés.

Daß, wenn die Werke verschieden sind, ein Schutz des Inhalts nicht gewährt wird, geht schon aus dem oben Seite 39 Gesagten hervor, da in der Regel eine Gefahr der Verwechslung nicht vorliegen wird. Trifft diese Annahme nicht zu, so ist die Nachahmung eine unerlaubte Handlung. Pouillet meint, daß ein dramatischer Schriftsteller seinem Schauspiele nicht den Titel eines fremden Romans geben darf, weil beide Stücke sich an dasselbe Publikum wenden und daher eine Verwechslung herbeiführen könnten, übrigens es auch nicht selten sei, daß der Verfasser des Romans diesen zu einem Drama umarbeite. Auch einer Gegenschrift darf man nicht den Titel der bekämpften Schrift geben. So ist erkannt, daß jemand, der das Buch: Les Paroles d'un croyant widerlegen will, ihm nicht den Titel geben darf: Paroles d'un croyant, revues, corrigées et augmentées par un catholique.

Auch der Beginn und das Ende des Titelschutzes ist zu betrachten. Es bedarf keiner Erörterung, daß der Schutz nicht schon dann beginnt, wenn ein Buchhändler oder Schriftsteller erst nur die Absicht hat, sein Buch oder seine Zeitung unter dem bestimmten Titel zu veröffentlichen, sondern erst von der Veröffentlichung des Titels an. Diese Veröffentlichung fällt bekanntlich nicht immer mit der Herausgabe des Schriftwerkes zusammen, sondern geht dieser häufig voraus. Schon die Anzeige an den Buchhandel, ja eine einfache Annonce in den Zeitungen genügt zur Erlangung des Rechtsschutzes, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk auch demnächst erscheint, d. h. nicht allzuspät nach Ablauf der für seine Drucklegung erforderlichen Zeit. So lehrten zutreffend Blanc und Gastambide schon in ihren 1855, bezw. 1837 erschienenen Traités de la contrefaçon en tous genres, und Eugène Pouillet hat sich ihnen in seinem Traité des marques de fabrique et de la concurrence déloyale angeschlossen.

Den Schutz verliert ein Titel erst, wenn er aufgegeben wird. Aber wenn der Verleger das Buch, das noch nicht vergriffen ist, vernachlässigt, sodaß es in Vergessenheit gerät, darf

dann ein anderer den Titel annehmen? Die Frage ist zu bejahen, denn der Titel wird nicht mehr benutzt. So meint Pouillet (Nr. 646), eine Ansicht, die sich mit der Annahme eines Eigentums am Titel nicht vereinigen läßt. Pouillet folgt denn auch lediglich dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung, indem er dann ein Verbot der Annahme des Titels zuläßt, wenn diese zu dem Zwecke und mit der Wirkung geschehen ist, eine Verwechslung herbeizuführen und dem Absatze des älteren zu schaden.

Verschieden ist der Einfluß beurteilt worden, den die Unterdrückung eines Zeitungs-Titels durch Polizei oder Gericht auf die Beendigung seines Schutzes hat. In einem Urteile des Trib. comm. Seine von 1864 ist das Nichterscheinen der Zeitung in diesem Falle dem Verzicht auf dieselbe gleichgestellt und entschieden, daß das Eigentum am Titel mit der Unterdrückung erlösche. Hingegen 1868 hat das Trib. civ. Seine entschieden, es sei unlauterer Wettbewerb, wenn eine andere Zeitung den Titel der unterdrückten Zeitung annehme und letztere in der Anordnung des Stoffes, sowie in der äußeren Ausstattung nachahme. Die neue Zeitung müsse alles vermeiden, was eine Verwechslung zwischen ihr und ihrer Vorgängerin herbeizuführen geeignet sei (Pouillet 648). — Meines Erachtens ist zu unterscheiden, ob die Unterdrückung ohne Bestimmung einer Zeitdauer erfolgt ist, oder nur für bestimmte Zeit. In letzterem Falle steht noch nicht fest, ob die gemäß § 8 unseres Gesetzes geschützte Benutzung schon ihr Ende erreicht hat; sie ist einstweilen nur unterbrochen. Ist die Zeitung dauernd unterdrückt, so behält der Titel dessen ungeachtet seinen Vermögenswert, da er den Lesern des Blattes bekannt ist und eine gewisse Anhänglichkeit an denselben bewahrt wird. Diesen durch fremde Arbeit entstandenen Vermögenswert sich eigenmächtig anzueignen, verstößt zwar gegen die guten Sitten; ein Anspruch der bisherigen Benutzer des Titels wird sich aber weder aus § 8 des Gesetzes, noch aus § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches herleiten lassen,

da den bisherigen Benutzern nicht durch die Nachahmer, sondern durch die obrigkeitliche Verfügung Schaden zugefügt ist.

Hiermit glaube ich die Voraussetzungen und den Umfang des Titelschutzes in den Grundzügen dargelegt zu haben. Zum Schluß möchte ich noch auf einen Punkt hinweisen, der bei uns in Deutschland die praktische Verwirklichung des Schutzes nach einer Seite hin noch erschwert.

Bei dem Titelschutz spielt der Anspruch auf Schadenersatz eine große Rolle. Es darf deshalb eine Thatsache nicht übergangen werden, die berechtigten Grund zu vielfachen Klagen über unsere Gerichte gegeben hat, nämlich: die übertriebenen Anforderungen, welche an die Begründung eines erlittenen Schadens und den Nachweis über dessen Höhe geknüpft werden. Will ein Gericht, wie ich nicht für unmöglich halte, in unseren Fällen den Nachweis fordern, welche einzelnen Abonnenten und einzelnen Inserenten der Nachahmer erworben hat, und den ferneren Nachweis, daß dieselben, wenn sie gewußt hätten, daß das jüngere Blatt den Titel des älteren sich in der unredlichen Absicht angeeignet hat, den von letzterem erworbenen Ruf für sich auszunutzen, mit diesem Blatte nicht, sondern mit dem alten in Beziehung getreten wären, so ist der Beweis so erschwert, ja größtenteils unmöglich gemacht, daß die Verleihung eines Schadenersatz-Anspruches kaum einen praktischen Wert hat. Ein derartiger Nachweis wurde in der Mitte der siebziger Jahre in den dieserhalb meist mit Freisprechung endenden Prozessen gegen die Gründer von Aktiengesellschaften wegen falscher Angaben in den Prospekten oder dergl. von den Strafkammern verlangt, und so ist es in Betrugsprozessen — noch heute! Um wenigstens in der Frage des Schadenersatzes, dessen Versagung häufig Entrüstung hervorgerufen hat, Wandel zu schaffen, sind die Gerichte zu einer freieren Stellungnahme bei Festsetzung von Entschädigungen durch die Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 angewiesen. Es heißt dort im § 260:

„Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber

das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amtswegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf."

Wie man in Anwaltskreisen tagtäglich hören kann, hat dieser Paragraph die gewünschte Wirkung nicht gehabt. Als klassischen Beleg hierfür kann ich mich auf ein Urteil des Reichsgerichts vom 1. November 1887, also aus der Zeit der Geltung dieser Bestimmung, berufen.[27]) Es hatte damals eine Maschinen-Fabrik Zirkulare und Prospekte versandt und denselben Empfehlungen beigelegt, welche sich auf die einem anderen patentierten Maschinen bezogen. (Dieser andere war der frühere Besitzer und Direktor, der aber inzwischen ausgetreten war.) Dies Verhalten wird vom Reichsgericht als arglistig zwar anerkannt, jedoch gegenüber dem Oberlandesgericht Braunschweig, welches den Schadenersatz-Anspruch anerkannt hatte, wird hervorgehoben: Es sei nicht festgestellt, daß jemand eine angepriesene Maschine gekauft habe, auch nicht daß, wenn dies geschehen sein sollte, der Käufer infolge des falschen Prospektes dem Erfinder der patentierten Maschine entzogen sei; es sei nur die Möglichkeit, nicht aber das wirkliche Vorhandensein einer Schädigung dargethan, und das genüge nicht. Diese engherzige Auffassung macht die ganze sorgfältig ausgearbeitete Theorie vom Schadenersatze zu einem für den praktischen Rechtsschutz ziemlich überflüssigen Kapitel.

Glücklicherweise kann man jedoch die Hoffnung haben, daß die Gerichte von der ihnen durch § 260 der Civilprozeßordnung eingeräumten Freiheit der Festsetzung eines Schadens mit der Zeit einen Gebrauch machen werden, der dem Geschädigten mehr als bisher gerecht wird. In diesem Sinne möchte ich ein Urteil des Reichsgerichts vom 29. April 1893 auffassen.[28])

V.

Der Modenwelt-Prozeß.

Zunächst sei das Urteil des I. Civilsenats des Reichsgerichts vom 27. Oktober 1897 in seinem vollen Wortlaute mitgeteilt. Die Entscheidungsgründe des Reichsgerichts decken sich mit denjenigen der ersten beiden Instanzen, wobei zu beachten ist, daß das Reichsgericht nach Maßgabe der Civilprozeßordnung an die thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden war. Von einer vollständigen Mitteilung der Entscheidungsgründe auch der beiden ersten Instanzen kann ich daher, um den Leser nicht zu ermüden, absehen, werde mich vielmehr darauf beschränken, lediglich die vom Reichsgericht in Bezug genommenen thatsächlichen Feststellungen:

> daß die Nachahmungen des Titels in der Absicht, Verwechslungen herbeizuführen, geschehen sind, daß aber nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 1. Juli 1896 die Täuschung des Publikums nicht mehr fortdauere,

wörtlich wiederzugeben.

Hier das Urteil des Reichsgerichts:

Thatbestand.

„Kläger (der Verlagsbuchhändler Franz Lipperheide in Berlin W 35, Potsdamerstr. 38) betreibt seit 32 Jahren ein Verlagsgeschäft unter der Eingangs bezeichneten Firma und ist seit 1865 Verleger und Herausgeber einer unter dem Titel „Die Modenwelt“ erscheinenden illustrierten Zeitung für Handarbeit, Toilette u. s. w. Der Titel ist auf Anmeldung des Klägers vom 20. Januar 1896 in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamts unter Nr. 16250, Klasse 28, am 5. Mai 1896 eingetragen worden.

Beklagter (der Verlagsbuchhändler John Henry Schwerin in Berlin W 35, Steglitzerstr. 11) betreibt das Verlagsgeschäft

seit 12 Jahren und verlegt zwei dem gleichen Zweck wie das klägerische Unternehmen dienende Blätter, „Kleine Modenwelt“ seit 1. April 1889 und „Große Modenwelt“ seit 1. April 1892. Letzterer Titel in Verbindung mit einer, vier Frauenköpfe darstellenden Fächer-Vignette ist in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamts unter Nr. 16 145, Klasse 28, am 1. Mai 1896 eingetragen.*) Dagegen ist die vom Beklagten ebenfalls nachgesuchte Eintragung des Titels „Kleine Modenwelt“ abgelehnt worden.

Kläger hat im gegenwärtigen Prozeß beantragt, den Beklagten zu verurteilen, die Bezeichnung:

a) des von ihm herausgegebenen illustrierten Fachblattes für Damenschneiderei und Putz mit „Kleine Modenwelt“ oder eine andere das Wort „Modenwelt“ enthaltende Bezeichnung,
b) der von ihm herausgegebenen illustrierten Zeitung „Tonangebend für Toilette, Wäsche, Putz und Handarbeit, Kolorierte Schnittmuster und Unterhaltungsteil“ mit „Große Modenwelt“ oder eine andere das Wort „Modenwelt“ enthaltende Bezeichnung

zu unterlassen.

Ein weiterer Klage-Antrag interessiert zur Zeit nicht.

Vorstehender Antrag ist auf § 12 des Reichsgesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, sowie auf § 8 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 12. Mai 1896 gestützt.

Kläger behauptet, daß Beklagter die von ihm benutzten Titel gewählt habe, um Verwechslungen mit der klägerischen „Modenwelt“ hervorzurufen, daß sie hierzu auch geeignet seien, und daß solche Verwechslungen in der That vorgekommen seien und noch vorkommen. Besonderes Gewicht legt Kläger darauf, daß Beklagter als Zusatz zu den Zeitungs-Titeln und seiner Firma den Vermerk „Berlin W 35“ gesetzt habe und

*) Dies geschah also am 1. Mai 1896, während, wie schon oben gesagt, „Die Modenwelt“ erst später, und zwar am 5. Mai 1896, eingetragen wurde, obwohl sie schon am 20. Januar 1896 angemeldet worden war, also früher, als die „Große Modenwelt“, deren Anmeldung erst am 12. Februar 1896 erfolgte.

daß deshalb Kläger diese Bezeichnung in „Berlin W, Potsdamerstraße 38" umgeändert habe. Auf dem betreffenden Postamt sollen fortwährend Verwechslungen vorkommen.

Beklagter hat die ihm unterlegte Absicht, wie die mangelnde Unterscheidbarkeit seiner Zeitungs-Titel von dem klägerischen Blatte in Abrede gestellt und behauptet, daß er wiederholte Warnungen vor Verwechslungen habe ergehen lassen, und daß, wenn auch noch einzelne Verwechslungen vorkommen mögen, das beteiligte Publikum zwischen den verschiedenen Blättern wohl zu unterscheiden wisse. In Betreff des Zusatzes „Berlin W 35" bemerkt Beklagter, daß er sein Redaktions-Bureau aus privaten Rücksichten in den Bezirk dieses Postamtes verlegt habe, ohne zu wissen, daß Kläger in demselben sein Domizil habe.

Durch Urteil der achten Kammer für Handelssachen des Landgerichts I zu Berlin vom 18. Dezember 1896 ist auf Abweisung der Klage erkannt. Die Berufung des Klägers ist zurückgewiesen. Gegen das Berufungsurteil hat Kläger Revision eingelegt mit dem Antrage, dasselbe aufzuheben und den Beklagten nach dem Klage-Antrage zu verurteilen. Beklagter hat beantragt, die Revision zurückzuweisen. Der Sachverhalt ist im Anschluß an den Thatbestand der Instanzurteile vorgetragen.

Entscheidungs-Gründe.

Gegen die Verwerfung des prinzipalen, auf § 12 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 gestützten Klage-Antrages hat die Revision nichts erinnert. Ein Bedenken besteht in dieser Hinsicht auch nicht. In dem Urteile des zweiten Strafsenats des Reichsgerichts vom 20. März 1896 (Entscheidungen in Strafsachen, Bd. 28, Nr. 87, Seite 285) ist eingehend dargelegt, daß ein Zeitungs-Titel kein Warenzeichen ist und auch durch die Eintragung in die Zeichenrolle die Eigenschaft eines solchen nicht erlangt. Der jetzt erkennende Senat schließt sich dieser Rechts-Auffassung an.

In Betreff des zweiten, aus § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896

entnommenen Klagegrundes wird in den Instanzurteilen als feststehend betrachtet, daß Beklagter bei Begründung seiner Unternehmungen in den Jahren 1889 und 1892 die Bezeichnungen „Kleine Modenwelt" und „Große Modenwelt" gewählt hat, um Verwechslungen mit der seit 1865 bestehenden klägerischen „Modenwelt" hervorzurufen*) und hierdurch Abonnenten zu gewinnen, daß die vom Beklagten gewählten Bezeichnungen damals auch objektiv geeignet waren, diesem Zwecke zu entsprechen. Die Instanzgerichte nehmen demnach an, daß, wenn das Gesetz vom 27. Mai 1896 zur Zeit, als die Zeitschriften des Beklagten begründet wurden, bereits in Geltung gewesen wäre, die Bestimmung des § 8 gegen den Beklagten in Anwendung kommen müßte.**) Sie verneinen die Anwendbarkeit der gedachten Bestimmungen deswegen, weil in der Fortführung der angegebenen Titel seit dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Juli 1896) eine Verletzung des durch § 8 geschützten Rechtes nicht erblickt werden könne, da seit dieser Zeit der im § 8 vorausgesetzte Thatbestand nicht mehr vorhanden sei. Das Landgericht stellt in dieser Hinsicht auf Grund eigener Sachkenntnis fest, daß gegenwärtig in der Damenwelt der Unterschied zwischen dem Unternehmen des Klägers und den Zeitschriften des Beklagten genügend bekannt sei. Auch das Berufungsgericht hält es für unzweifelhaft, daß gegenwärtig sowohl die Zeitschrift des Klägers, wie die Unternehmungen des Beklagten sich in den Kreisen des beteiligten Publikums eines gesicherten Rufes und einer großen Verbreitung erfreuen, und gelangt hiernach in Uebereinstimmung mit dem Landgericht zu dem Ergebnis, daß Beklagter bei der Fortführung der streitigen Titel seit dem 1. Juli 1896 nicht von der Absicht eines unlauteren Wettbewerbs im Sinne des § 8 a. a. O. geleitet wird, sondern daß er gegenwärtig hierbei nur den Zweck

*) In der Ausfertigung des Urteils sind diese Worte nicht unterstrichen.

**) In der Urteils-Ausfertigung ist nur das Wort „begründet" unterstrichen.

verfolgt, sich die bereits erworbene Stellung seiner Unternehmungen im Publikum zu erhalten. Verwechslungen, die vereinzelt noch jetzt vorkommen mögen, sind nach der Ansicht der Instanzgerichte nicht geeignet, dieser Sachlage gegenüber die Anwendung des § 8 a. a. O. zu rechtfertigen.

Diese Ausführungen lassen eine Verletzung materieller Rechtsgrundsätze nicht erkennen. Unzutreffend ist insbesondere der Vorwurf der Revision, daß das Berufungsgericht das Gesetz vom 27. Mai 1896 unrichtig ausgelegt habe. Das angefochtene Urteil geht vielmehr von der richtigen Auffassung aus, daß Beklagter sich durch die Wahl der streitigen Titel und deren Führung bis zum 1. Juli 1896 einer rechtlich unerlaubten Handlung nicht schuldig gemacht hat. Für die Anwendung des Gesetzes vom 27. Mai 1896 kann nur das Verhalten des Beklagten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Betracht kommen. Es muß noch gegenwärtig, bezw. seit dem 1. Juli 1896, die Fortführung der Titel sich als ein Mißbrauch im Sinne des § 8 darstellen. Liegt aber die Sache so, wie die Instanzgerichte annehmen, daß zwar von vornherein eine Gefährdung des Klägers durch die Bezeichnung der vom Beklagten begründeten Unternehmungen vorlag, daß diese Gefahr aber bei dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Mai 1896 nicht mehr vorhanden war, weil die verschiedenen, einander ähnlichen Bezeichnungen sich längst eingebürgert hatten und das beteiligte Publikum sie zu unterscheiden gelernt hatte, so würde es eine unstatthafte Rückanwendung des Gesetzes sein, wenn man einen solchen in rechtlich zulässiger Weise begründeten Zustand nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes beurteilen wollte. Auch in Bezug auf die Frage, ob Verwechslungsgefahr vorhanden sei, beruhen die Instanzurteile auf richtiger Auslegung des Gesetzes. Zuzustimmen ist ihnen darin, daß es in dieser Hinsicht auf die Anschauungen des beteiligten Publikums im allgemeinen ankommt, und daß, wenn die Frage hiernach zu verneinen ist, die Möglichkeit einzelner Verwechslungen, die zum Nachteil des einen oder des anderen Unternehmens gereichen können, nicht ins Gewicht fällt.

Die von der Revision geltend gemachten prozessualischen Rügen sind ebenfalls nicht durchgreifend. Es unterliegt keinem Bedenken, daß das Berufungsgericht die obigen Feststellungen getroffen hat, ohne auf die vom Kläger für die gegenteiligen Behauptungen erbotenen Beweise einzugehen. Kläger hat sich zum Beweise des Vorkommens von Verwechslungen auf das Zeugnis einzelner Buchhändler und von Postbeamten, sowie auf eine Nummer der Deutschen Warte berufen. Mit Rücksicht auf die vom Kläger selbst eingeräumte Thatsache, daß die große Modenwelt in 100 000, die übrigen Zeitschriften des Beklagten in 300 000 Exemplaren verbreitet seien, war indeß das Berufungs-Gericht ohne prozessualischen Verstoß befugt, anzunehmen, daß die behaupteten Verwechslungen, wenn sie erwiesen werden sollten, nur einen vereinzelten Charakter haben können. Zur Ausübung des richterlichen Fragerechts behufs Ergänzung der angegebenen Beweise lag keine Veranlassung vor.

Weder eine materiellrechtliche noch eine prozessualische Beschwerde erwächst dem Kläger daraus, daß die Instanzgerichte der Thatsache, daß Beklagter der Bezeichnung seiner Zeitschriften die Angabe „Postamt W 35" beifügt, keine Bedeutung beigemessen haben.

Aus diesen Gründen und gemäß § 92 Civilprozeßordnung war, wie geschehen, zu erkennen."

In den angeführten Urteilen I. und II. Instanz heißt es, und zwar:

Im Urteile der achten Kammer für Handelssachen am Landgericht I Berlin vom 18. Dezember 1896:

„Das Gericht folgert ohne weiteres aus der vom Beklagten für seine Zeitungen getroffenen Wahl der Titel, daß er die Bezeichnung „Große" und „Kleine Modenwelt" vor allen Dingen in der Erkenntnis gewählt hat, so die von ihm begründeten Zeitungen besser und leichter einführen zu können. Denn wenn es dem Beklagten nur darum zu thun gewesen wäre, durch den Titel der Zeitungen den Zweck derselben zu erkennen zu geben und insbesondere seine Zeitungen als Konkurrenzblätter

gegenüber der klägerischen „Modenwelt" kenntlich zu machen, so hätten ihm wohl noch andere Titel aus dem reichen Wortschatz der deutschen Sprache zu Gebote gestanden. Aber gerade die Bezeichnung „Große" bezüglich „Kleine Modenwelt" legt doch die Vermutung zu nahe, daß der Beklagte mit der Aussicht gerechnet hat, daß solche Personen, die sich die klägerische „Modenwelt" bisher nicht hielten, aber mit der Absicht umgingen, sie halten zu wollen, für seine Blätter als Abonnenten zu gewinnen, zumal da der vierteljährliche Abonnementspreis für die vom Beklagten herausgegebene Modenwelt 25 Pfennig weniger beträgt, als das Abonnement für die klägerische „Modenwelt". Der Gerichtshof würde daher, wenn der Beklagte erst nach dem 1. Juli 1896 oder kurz vorher seine Blätter unter dem Titel „Große" und „Kleine Modenwelt" herausgegeben hätte, gegen ihn den § 8 des l. c. in Anwendung bringen. Die Sache liegt aber dadurch wesentlich anders, daß der Beklagte unbestritten die „Große Modenwelt" seit 1. April 1892 und die „Kleine Modenwelt" seit 1. April 1889 erscheinen läßt. Jetzt ist in der Damenwelt, wie der Gerichtshof aus eigener Sachkenntnis weiß, der Unterschied des klägerischen und des beklagten Zeitungsunternehmens genügend bekannt."

In dem Urteile des Königl. Kammergerichts vom 15. April 1897 wird festgestellt:

„Daß die dem klägerischen ähnlichen Zeitungs-Titel des Beklagten geeignet sind, Verwechslungen mit der klägerischen Zeitung herbeizuführen, kann keinem Zweifel unterliegen. Es ist weiter auch anzunehmen, daß Beklagter seinen Titel im Jahre 1889 und 1892 in der Absicht gewählt hat, dem Kläger durch Verwechslung der Blätter Konkurrenz zu machen. Das war bis zum 1. Juli 1896, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 27. Mai 1896, erlaubt.

Es erscheint aber ausgeschlossen, daß am 1. Juli 1896, wo die „Kleine Modenwelt" über sieben, die „Große Modenwelt" über vier Jahre bestand, die weitere Führung dieser Titel

durch den Beklagten darauf berechnet war, Verwechslungen mit dem klägerischen Blatt herbeizuführen.

Die Zeitungen des Beklagten sind sehr verbreitet. — —

Unter diesen Umständen geschah die Weiterführung der Titel seitens des Beklagten lediglich in der Absicht, sich die erworbenen Abonnenten zu erhalten und durch die Beibehaltung der Namen, welche einen guten Ruf hatten, den Absatz zu vergrößern. Die Absicht, jetzt noch Verwechslungen herbeizuführen, und auf diesen Zeitpunkt kommt es allein an, hat ihm dagegen fern gelegen. — — — Verwechslungen der Titel, die auf beiden Seiten jetzt noch vorkommen mögen, sind zu unbedeutend, als daß angenommen werden kann, die Fortführung der Titel seitens des Beklagten sei darauf berechnet, solche Verwechslungen herbeizuführen". —

Diese Urteile stehen mit dem geltenden Rechte nicht im Einklang. Sie stehen ferner nicht im Einklang mit den thatsächlichen und rechtlichen Anschauungen der buchhändlerischen Kreise. Sie versagen schließlich dem Kläger den Schutz gegen eine unlautere Titel-Nachahmung, .die ihn nach seiner Angabe — durch Entziehung von Abonnenten, durch gänzliche Preis-Unterbietung und die daraus folgende Konsequenz von kostspieligen Inhalts-Vermehrungen, durch die weiter resultierende Verminderung des Verlagswertes des alten, früher sehr rentablen Unternehmens — bis jetzt schon um Millionen geschädigt hat. Nunmehr aber ist der siegreiche Beklagte für berechtigt erklärt, den durch jahrelange Arbeit gut eingeführten alten Titel „Modenwelt" zu seinem Vorteile weiter auszubeuten und das alte Blatt zu schädigen, so lange es überhaupt noch existiert.*)

*) Die Firma Franz Lipperheide in Berlin ist in auffallend häufiger Weise Nachahmungen ausgesetzt. Zuerst waren es ihre „Musterbücher für weibliche Handarbeit" mit deren eigenartiger Einrichtung, welche von Dollfus, Mieg & Co. in Mühlhausen nachgemacht wurden. Sodann folgten Dr. Hugo Russak & Co. in Berlin mit der „Kleinen Modenwelt", darauf John Henry Schwerin in Berlin mit der „Großen Modenwelt", endlich vor kurzem Max Breitenstein in Wien mit der „Wiener Illustrirten Frauen-Zeitung".

Die Rechtsverletzung finde ich in erster Linie in der unzutreffenden Anwendung des Satzes, daß gerichtskundige (notorische) Thatsachen des Beweises nicht bedürfen und Gegenbeweis nicht zulassen. Der Gerichtshof, wie sich die Kammer für Handelssachen am Landgericht I Berlin selbst nennt, weiß nämlich aus eigener Sachkenntnis, daß der Unterschied der Zeitungen „Die Modenwelt“ und „Kleine Modenwelt“ und „Große Modenwelt“ in der Damenwelt genügend bekannt sei. Amtlich kann der Gerichtshof diese Kenntnis nicht erlangt haben. Wie er sie erlangt hat, ob etwa durch Mitteilungen seitens der Damen seiner Mitglieder oder seitens befreundeter Buchhändler, wird leider nicht angegeben, sodaß eine Widerlegung dieser Quellen nicht möglich war.

In den Augen des deutschen Buchhandels, der tagtäglich mit der Annahme von Bestellungen und dem ganzen Vertriebe der betreffenden Zeitschriften berufsmäßig zu thun hat, ist das Gegenteil notorisch. Aber an der Gerichts-Notorietät, an dem, wie man es nennen könnte, Machtwissen der Richter, sind alle Anträge des Klägers abgeprallt, wie denn auch das von ihm beigebrachte Beweis-Material so gut wie ignoriert, die von ihm vorgeschlagenen Zeugen, zwei Postbeamte von Berlin W 35, nicht gehört wurden. Sechzehn unten aufgeführte buchhändlerische Korporationen, welche den weitaus größten und angesehensten Teil des gesamten deutschen Buchhandels vertreten, also nicht etwa nur einzelne, dem Kläger etwa nahestehende Firmen, haben in größtenteils einstimmig gefaßten Beschlüssen ihrer Vorstände bestimmt erklärt, daß Verwechslungen der genannten Zeitungen noch fortwährend vorkommen, oder daß, sofern ein eigenes Wissen der Vorstands-Mitglieder nicht vorlag, fortdauernde Verwechslungen durchaus wahrscheinlich seien. Meistens wird ausdrücklich hinzugefügt, daß die Verwechslungen noch häufig oder in erheblichem Maße stattfinden, und zwar zum Nachteile der alten „Modenwelt“. Die sechzehn Buchhändler-Vereine, deren Beschlüsse mir in Urschrift zugänglich gemacht wurden, sind:

der im ganzen Buchhandel an erster Stelle stehende Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig; ferner:

Kreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler zu Aachen,
Korporation der Berliner Buchhändler,
Buchhändler-Verband Hannover-Braunschweig zu Braunschweig,
Provinzial-Verein der Schlesischen Buchhändler zu Breslau,
Buchhändler-Verband für das Königreich Sachsen zu Dresden,
Verein Dresdener Buchhändler zu Dresden,
Mitteldeutscher Buchhändler-Verband zu Frankfurt a. M.,
Ortsverein der Buchhändler zu Frankfurt a. M.,
Sächsisch-Thüringischer Buchhändler-Verband zu Halle a. S.,
Hamburg-Altonaer Buchhändler-Verein zu Hamburg,
Buchhändler-Verband „Kreis Norden" zu Hamburg,
Verein der Buchhändler zu Leipzig,
Posener Provinzial-Buchhändler-Verband zu Posen,
Kreisverein mecklenburgischer Buchhändler zu Schwerin,
Wiesbadener Buchhändler-Verein zu Wiesbaden.

Nur ein einziger befragter Verein, der Brandenburg-Pommer'sche Buchhändler-Verein in Freienwalde a. O., verneint, daß in seinem Bezirke noch Verwechslungen in nicht unerheblichem Maße stattfinden.

Es seien hier nur die gutachtlichen Aeußerungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in Leipzig, sowie des Hamburg-Altonaer Buchhändler-Vereins mitgeteilt. Diese Gutachten sind zu drei, aus den Antworten ersichtlichen Fragen der Verlagsbuchhandlung Franz Lipperheide erfolgt.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler schreibt:

„Leipzig, den 22. Oktober 1897.

Auf Ihre Anfragen vom 27. September d. J. haben wir nach Beratung der Sache folgende Antwort zu erteilen beschlossen:

1.

Aus eigener Kenntnis und nach dem Ergebnis der von uns angestellten Erörterungen bestätigen wir, daß Verwechselungen zwischen den drei Journalen „Modenwelt", „Kleine Modenwelt" und „Große Modenwelt" jetzt noch häufig vorkommen.

2.

Daß das Schwerin'sche Unternehmen seit der Annahme des Titels „Kleine Modenwelt“ und insbesondere des Titels „Große Modenwelt“ dem älteren Unternehmen, das nur den Titel „Die Modenwelt“ führt, eine große Zahl Abnehmer entzogen hat und fortdauernd entzieht, und daß die Entziehung dieser Abonnenten mindestens ebenso sehr durch die Annahme der zu Verwechslungen herausfordernden Titel, als durch den etwas billigeren Preis verursacht wird, erscheint uns nicht zweifelhaft.

3.

Daß der Titel Ihrer Modenzeitung „Die Modenwelt“ den Schutz des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs gegenüber den Schwerin'schen Nachbildungen beanspruchen kann, obschon die Gründung der beiden Blätter, für die die nachgebildeten Titel angenommen worden sind, um 8 bezw. 5 Jahre zurückliegt, also in eine Zeit fällt, zu der das Gesetz noch nicht bestand, bezweifeln wir nicht.

Der Umstand, daß früher die Annahme derartiger Konkurrenztitel nicht unter Strafe stand, und daß die Titel von Büchern und Journalen insbesondere nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1870 gegen Nachdruck geschützt waren, daß man also bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs gegen dieses Konkurrenzmanöver nicht einschreiten konnte, scheint uns jetzt die Anwendung des Gesetzes nicht auszuschließen.

Nicht die damals straflos gewesene Annahme der Titel „Große“ oder „Kleine“ Modenwelt, sondern die jetzige Benutzung derselben erscheint jetzt als strafbare unlautere Konkurrenz.

Diese Fortführung der Titel „Kleine Modenwelt“ und „Große Modenwelt“, welche darauf berechnet und geeignet sind, Verwechselungen mit der älteren Modenzeitung, der „Modenwelt“, hervorzurufen, verstößt unseres Erachtens gegen das Gesetz.

Das Gesetz gestattet nicht, daß Handlungen, die seither, weil ein Strafgesetz nicht bestand, straflos begangen wurden, straflos wiederholt und fortgesetzt werden, wenn sie, sofern sie jetzt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zuerst begangen würden, verboten und strafbar wären.

So verhält es sich mit dem wiederholten und fortgesetzten Gebrauch der Schwerin'schen Journaltitel."

Der erste Vorsitzende des **Hamburg-Altonaer Buchhändler-Vereins** schreibt:

„Hamburg, den 21. Oktober 1897.

Der Prozeß, welchen Sie gegen die Firma John Henry Schwerin führen, beschäftigte unsern Verein in seiner monatlichen Versammlung vom Oktober d. J. und rief eine lebhafte Aussprache und eine ganz einmütige Beurteilung hervor. Als deren Ergebnis beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1.

Als ganz ohne Zweifel wurde es von allen Seiten bezeichnet, daß Verwechslungen zwischen Ihrer Modenwelt und der Schwerin'schen kleinen und großen Modenwelt häufig vorkommen, und zwar zu Ihren Ungunsten. Der Name „Modenwelt" sei seit mehr als drei Jahrzehnten durch die ganze Welt bekannt geworden und ebenso als etwas spezifisch Eigentümliches anzusehen, wie der Name „Bazar" und viele andere. Wenn dann eine Konkurrenz sich der Bezeichnungen „Große und Kleine Modenwelt" bediene, so wäre das bei einer Modenzeitung viel irreführender, als bei jeder anderen Zeitung; denn gerade bei Modenzeitungen seien große und kleine Ausgaben mit mehr oder weniger Beilagen von Schnittmustern, Modekupfern 2c. im In- und Auslande gebräuchlich, wie das ja bekannt ist. Als deshalb eines unserer Mitglieder, welches vorwiegend Modezeitungen besorgt und vertreibt, sagte: „Tagtäglich kommen Verwechslungen zu Ungunsten von Lipperheide vor", — stimmte die Versammlung diesem Diktum uneingeschränkt zu.

2.

Daß der etwas billigere Preis der Schwerin'schen Nachahmungen mit einwirkte auf die Verdrängung der Original-Modenwelt, wurde gleichfalls allseitig anerkannt.

3.

Die Meinung der Versammlung ging ferner einhellig dahin, daß das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb Ihnen Schutz gewähren müsse. Es handele sich seitens Schwerin's thatsächlich um unlauteren Wettbewerb, da John Henry Schwerin, um ein alttestamentliches Bild zu gebrauchen, mit einem fremden Kalbe von Anfang an gepflügt habe und ruhig weiter damit pflüge. Seit dem Entstehen Ihrer Modenwelt wären dieser mancherlei Konkurrentinnen erwachsen; niemand jedoch, ausgenommen John Henry Schwerin, habe sich dabei der alten Flagge „Modenwelt" bedient, sondern jeder habe einen Namen gewählt, der jegliche Verwechslung ausschlösse. Es wurde dann noch exemplifiziert auf gefällte Entscheidungen bezüglich „Brehms Thierleben"[29]) und „Buch der Erfindungen"[30]), die Ihnen wohl bekannt sind. Unsere Versammlung hielt den Fall Schwerin noch für gravierender, als jene Fälle."

Zu dem Hinweise auf „Brehms Thierleben" sei bemerkt, daß dessen Nachahmung durch das Buch „Der kleine Brehm" gleichfalls schon geraume Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs erfolgt war. Hier haben die Gerichte völlig zutreffend angenommen, auch noch nach dem 1. Juli 1896 werde das Publikum in den Irrtum versetzt, „Der kleine Brehm" sei eine kleine Ausgabe von Brehms berühmtem Thierleben. Bei den Nachahmungen: Kleine und Große Modenwelt ist hingegen angenommen, daß Verwechslungen nicht oder doch nicht mehr erheblich vorkämen. Im Falle des Kleinen Brehm erklärt das Kammergericht ferner, es könne dahin gestellt bleiben, ob diese Titelnachahmung schon vor dem 1. Juli 1896 hätte untersagt werden können; jedenfalls hätte sie „auf materiellem Unrecht beruht" (s. oben S. 36). Im Falle

der Kleinen und Großen Modenwelt sagt das nämliche Gericht und mit ihm das Reichsgericht (s. Seite 59), die Titel-Nachahmungen seien rechtlich erlaubte Handlungen gewesen!

Zur Illustrierung dessen, wie es bei der Post in unserem Falle aussieht, diene das nachstehende fast unglaubliche Schreiben, welches, wie ersichtlich, sogar in der Zeit nach dem Reichsgerichts-Urteile noch möglich war:

„Berlin SW., den 5. Dezember 1897.
Gneisenaustr. 88.

An
den Herrn Vorsteher des Kaiserl. Postamts 29,
hier.

Leider habe ich wiederholt Veranlassung, mich über Vorkommnisse bei dem dortigen Postamte zu beschweren.

Ich hatte, wie Sie aus beiliegendem Bestellschein pro III. Quartal d. Js. zu entnehmen belieben, ausdrücklich 1 Exemplar der „Modenwelt" bestellt, und um Mißverständnisse mit bestehenden Blättern ähnlichen Titels auszuschließen, noch obendrein hinzugefügt: Lipperheide (Verleger), Berlin. Nichtsdestoweniger ist mir ein ganz anderes Blatt geliefert worden, welches völlig wertlos für mich war, und habe ich auch auf wiederholte Reklamation das von mir bestellte Blatt nicht erhalten können; vielmehr hatten meine Reklamationen nur den Erfolg, daß ich für den letzten Monat des III. Quartals weder das eine, noch das andere Blatt bekam.

Ich habe sodann pro IV. Quartal abermals das von mir gewünschte Exemplar der „Modenwelt" bestellt, habe wieder ausdrücklich beifügen lassen „von Lipperheide, Berlin", habe das Wort Lipperheide, um es recht auffallend zu machen, zweimal unterstreichen und außerdem beifügen lassen: „Ich bitte mir nicht wieder irrigerweise die Schwerin'sche Modenwelt zu schicken" (siehe beifolgendes Formular). Trotzdem ist der Erfolg wieder der, daß der betreffende Postbeamte höchst eigenmächtig vor meine Bestellung einfach das Wort „Große" vorsetzte und mir wieder die für mich wertlose, ausdrücklich nicht gewünschte Schwerin'sche

Große Modenwelt schickte. Außerdem setzte der Beamte auf den Bestellschein den Zusatz: Zeitschrift muß mir immer mit dem genauen Titel bezeichnet werden; den Namen des Verlegers enthält Preisliste nicht.*)

Ich mache hierzu darauf aufmerksam, daß der genaue Titel des gewünschten Blattes eben: „Die Modenwelt" ist, während das nicht gewünschte Blatt die „Große Modenwelt" heißt, und ich somit den Titel durchaus richtig angegeben habe, während es mir unverständlich ist, aus welchen Gründen der betreffende Beamte trotzdem die Große Modenwelt schickt.

Als ich dann den Empfang der ausdrücklich nicht bestellten Großen Modenwelt ablehnte, wurde mir die klassische Antwort: „daß ich selbstverständlich (!!!) für dies Quartal die Große Modenwelt zu nehmen hätte!"

Ich bitte somit dringendst, mich schleunigst in den Besitz des von mir richtig bestellten und bezahlten Blattes „Die Modenwelt" von Lipperheide, Berlin, zu setzen und für Vermeidung solcher ärgerlichen Vorkommnisse sorgen lassen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Dr. Th. Waage.

NB. Die mir gestern Abend in meiner Abwesenheit zugestellten 4 Hefte folgen anbei zurück. Uebrigens hatte deren Besorgung eine volle Woche (!!!) gedauert."

Hier noch zwei Stimmen aus Berufskreisen. Die „Kölnische Volks-Zeitung" vom 15. November 1897 schreibt über unser Reichsgerichts-Urteil:

„Das ist der Thatbestand, und eben solche Thatsache ist es, daß die Schwerin'sche Große und Kleine Modenwelt zu endlosen Verwechslungen mit dem erstgenannten Unternehmen Veranlassung geben können ... Ja, sie ermöglichen es, daß ein Buchhändler

---

*) Und dabei heißt es in der amtlichen Preisliste des Kaiserlichen Post-Zeitungs-Amtes seit April 1897 wörtlich:

„Modenwelt, mit jährlich 24 Schnittmuster-Beilagen und 12 Moden-Panoramen (Herausgeber Franz Lipperheide in Berlin)."

statt der gewünschten Lipperheide'schen Modenwelt die Schwerin'sche liefern kann, ohne daß der Kunde, — ein großer Teil dieser Kundschaft pflegt nicht zu den intelligentesten Kreisen der Bevölkerung zu gehören, — es bemerkt. Gerade diese Fälle wollte der Gesetzgeber treffen, aber das Reichsgericht hat in dem in Rede stehenden Falle anders entschieden."

In derselben Sache schreibt die „Süddeutsche Gerichts-Zeitung" vom 20. Januar 1898:

„In dem oben berührten speziellen Falle würden die Fachleute wahrscheinlich zu einer anderen Beurteilung gekommen sein, da die Konkurrenz-Journale der neuen „kleinen" und „großen Modenwelt" wohl noch jetzt häufig mit der alten, weltbekannten und überall eingeführten „Modenwelt" (herausgegeben und verlegt von Franz Lipperheide in Berlin) zum Nachteil dieser verwechselt werden können und werden. Das Publikum kennt eben den Namen „Modenwelt" und kümmert sich um die Nebentitel kaum oder doch nur sehr selten."

Die Gerichte haben es für völlig überflüssig erklärt, die Aeußerungen der am besten unterrichteten buchhändlerischen oder journalistischen Kreise über die fortdauernden Verwechslungen zu hören, haben vielmehr auf Grund der Feststellungen der ersten Instanz, der Handelskammer am Landgericht, es als gerichtskundig angesehen, daß das Publikum über den Unterschied der drei Blätter hinlänglich aufgeklärt sei. Die eigene Kenntnis des Gerichts in einer ihm gänzlich fern liegenden thatsächlichen Frage höher zu stellen, als die Kenntnis der Berufsgenossen, ist Wasser auf die Mühle jener, die verächtlich von der Weisheit der grünen Tische sprechen.

Das Machtwissen des Richters feiert aber seinen größten Triumph in dem Urteile des Königlichen Kammergerichts zu Berlin vom 26. März 1898, welches die Löschung des Warenzeichens „Große Modenwelt" in der Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamts betrifft. In diesem Urteile hält das Kammergericht, trotzdem ihm die S. 64 ff. aufgezählten buchhändlerischen Gutachten vorlagen, seine in dem früheren Urteile vom 15. April

1897 (siehe oben S. 61) ausgesprochene Ansicht, daß das Publikum die Titel zu unterscheiden gelernt habe, aufrecht und bezeichnet diese Ansicht sogar als zweifellos. Es sagt wörtlich:

„Das Gericht hat angenommen, daß die beiden fraglichen Zeichen, von denen das eine lediglich ein Wortzeichen ist, während das andere außer den Worten verschiedene Bilder, nämlich eine Fächer-Vignette mit 4 Frauenköpfen und spitzenartige Umrandung enthält, für das Auge derartig verschieden sind, daß eine Verwechslung als ausgeschlossen erscheinen muß.

Es mag zwar zugegeben werden, daß, soweit lediglich der Klang in Frage kommt und die Zeichen auf das Ohr wirken, eine Verwechslung zwischen dem Zeichen der Klägerin „die Modenwelt“ und dem des Beklagten „Große Modenwelt“ nicht ausgeschlossen ist, diese Verwechslungsgefahr ist jedoch bei dem heutigen Umfange der Geschäfte der Parteien nicht groß, da die Zeitschriften beider Parteien sich in den Kreisen des beteiligten Publikums eines gesicherten Rufes und einer großen Verbreitung erfreuen und es zweifellos ist, daß die verschiedenen ähnlichen Bezeichnungen sich längst eingebürgert haben und das Publikum sie zu unterscheiden gelernt hat. Die Möglichkeit einzelner Verwechslungen, die zum Nachteile des einen oder des andern Unternehmens gereichen können, fällt nicht ins Gewicht.“

Für den unbefangenen Beurteiler der Thatfrage kann es nach den Aeußerungen der buchhändlerischen Vereine und nach Darstellung eines Vorkommnisses selbst bei einer Berliner Postanstalt keinem Zweifel unterliegen, daß die fortgesetzte Benutzung der beiden nachgeahmten Titel auch noch nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes überall „geeignet ist“, Verwechslungen mit der alteingeführten Zeitschrift in erheblichem Maße zum Nachteile der letzteren herbeizuführen. Daß auch das zweite Erfordernis des § 8 unseres Gesetzes vorliegt, daß die Nachahmung noch „darauf berechnet“ ist, Verwechslungen herbeizuführen, folgt daraus, daß anerkanntermaßen von Anfang an die Titel-Nachahmungen hierauf berechnet waren. Daß diese Absicht nicht mehr vorliege, ist nicht bewiesen. Vielmehr

kann ein Aufgeben der Täuschungs-Absicht doch erst dann angenommen werden, wenn die Täuschung keine Vorteile mehr verspricht, ein Fall, der zufolge des Vorstehenden noch nicht eingetreten ist. Wie könnte man auch bei jemandem, der durch Täuschung Vorteile gesucht, ein früheres Aufgeben seiner „Berechnung" vermuten! Im Gegenteil, selbst wenn die Sache zweifelhaft wäre, dürfte man nicht zu Gunsten, sondern müßte zu Ungunsten desjenigen vermuten, der sein Werk in unlauterer Berechnung begonnen hat. Welcher Verleger, Herausgeber oder Verfasser wird auch einen einmal angenommenen Titel ohne dringendste Veranlassung aufgeben?! —

Nicht als beweisend, aber als unterstützend für die fortdauernde Absicht, Verwechslungen herbeizuführen, war im Prozesse der Umstand angeführt, daß der Verlag der beiden Nachahmungen in eine Straße des nämlichen Postbezirks verlegt ist, in welchem der Verleger der Modenwelt wohnt, sodaß jener, unter Weglassung der Straße, in der er sich befindet, seine Adresse genau ebenso auf seinen Zeitschriften angeben konnte, wie es Kläger seit Jahren that, nämlich: Berlin W (Postamt) 35. Diese Bezeichnung setzt der Beklagte unter der Herrschaft des neuen Gesetzes fort. Der Beklagte bestritt allerdings, gewußt zu haben, daß auch der Kläger in diesem Postbezirke wohne. In thatsächlicher Beziehung sei darauf hingewiesen, daß der Kläger seine ausgedehnten Geschäftsräume und seine Wohnung seit einem Vierteljahrhundert im zweiten Hause neben dem Kaiserlichen Postamt 35 hat, eine kurze Reihe Häuser von dem Lokal des Beklagten entfernt. Kläger bezeichnet seitdem als seine Adresse: Berlin W, Potsdamerstraße 38. — Müller, a. a. O., S. 115, sagt über diesen Punkt: „Maßgebend sind auch hierfür (für die Absicht, Verwechslungen hervorzurufen) eine Reihe von Momenten: ... Wahl des Ortes der Herausgabe" ... Im Modenwelt-Prozesse hingegen haben die Gerichte diesem Umstande keine Bedeutung beigemessen: siehe oben das reichsgerichtliche Urteil Seite 60.

Frage ich, wie eine so falsche Beurteilung der Thatsachen möglich war, so finde ich die eine Ursache darin, daß die ersten

Gerichte, — das Reichsgericht war an deren Feststellung gebunden, wiewohl dasselbe in anderen Fällen davon abgewichen ist, — auf Grund vermeintlicher Sachkenntnis eine Thatsache als feststehend angenommen haben, über die bei dem großen Absatzfelde der in Frage kommenden Zeitschriften (ganz Deutschland, Oesterreich, Schweiz und weit darüber hinaus) kein Richter informiert sein kann, über die dagegen die beteiligten Berufskreise besser zu urteilen im Stande sind, folglich deren gutachtliche Aeußerung von Gerichtswegen einzuholen war. Die andere Ursache finde ich darin, daß die Prozeßvertreter des Klägers, um die vom Gerichte fälschlich angenommene Offenkundigkeit richtig zu stellen, nicht rechtzeitig, wie es nach Ausweis der Akten ihnen noch besonders nahe gelegt worden, die Einholung der Gutachten buchhändlerischer Vereine oder maßgebender Sachverständiger beantragt, nötigenfalls selbst beigebracht, sondern schließlich dem Kläger persönlich dies überlassen haben.

In einem zu Anfang des Jahres 1894 veröffentlichten Aufsatz über den damals vorliegenden Entwurf des neuen Gesetzes schrieb Verfasser: „Wir dürfen hoffen, daß unsere Gerichte stets nur nach gutachtlicher Anhörung der beteiligten gewerblichen Kreise ihr Urteil in diesen Sachen fällen werden, denn nur dann kann das Gesetz die erhoffte Wirkung haben und Mißgriffe möglichst ausschließen." Man wird sich erinnern, wie vielfach in kaufmännischen Kreisen damals der Gesetzentwurf mit der Motivierung bekämpft wurde, daß er den Handels- und Gewerbestand der Willkür der Gerichte ausliefere, da der Begriff des unlauteren Wettbewerbs so unbestimmt gehalten sei. Um dieser Befürchtung entgegenzutreten, schrieb ich jenen Satz in der festen Zuversicht, daß unsere Gerichte sich freuen würden, in engster Fühlung mit Handel, Handwerk und Industrie nach und nach einen festen Boden für das Anwendungsgebiet des Gesetzes zu gewinnen. Diese Hoffnung scheint sich nur in geringem Maße zu verwirklichen. —

Die in unserem Prozesse ergangenen drei Urteile halte ich außer aus jenem thatsächlichen Grunde zweitens um deswillen für

rechtsirrtümlich, weil erklärt wird, die zwiefache Titel-Nachahmung sei derzeit eine erlaubte Handlung gewesen. Ich erblicke hierin eine Verkennung des Begriffes der Arglist.

Der Begriff der Arglist ist in unseren Gesetzen nicht genau definiert. Es läßt sich auch schwerlich eine völlig zutreffende und für die praktische Anwendung präzise Begriffsbestimmung finden. Denn der Begriff ist ein flüssiger; er hat einen in den verschiedenen Zeiten, und namentlich in den verschiedenen Berufskreisen verschiedenen Inhalt, da er mehrfach in einer Zuwiderhandlung gegen die geschäftlichen Usancen zu erblicken ist. Allen Fällen gemeinsam ist das Bewußtsein, einem oder mehreren anderen zu schaden, ohne ein besonderes (konkretes) Recht zu der Handlung zu haben. Der Umstand, daß kein Gesetz die Handlung verbietet, reicht nicht aus, dieselbe zu rechtfertigen, denn von Alters her gilt der Satz: Non omne quod licet honestum est (nicht alles, was erlaubt ist, ist anständig), und die drei obersten Vorschriften des Rechts, wie sie Justinian's Corpus juris im ersten Titel der Institutionen aufstellt, sind: honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere (ehrenhaft leben, niemanden verletzen, jedem das Seine geben). Schon dadurch, daß eine Handlung unehrenhaft ist, verstößt sie gegen eine der obersten Rechtsvorschriften, auch wenn eine Strafe nicht angedroht sein sollte, was die Gesetze nur bei schweren Eingriffen in die Rechtssphäre anderer oder wegen Schädigung des Gemeinwohls thun können. Wer eine unehrenhafte Handlung begeht, die gesetzlich nicht ausdrücklich verboten ist, soll nun behaupten dürfen, er übe sein gutes Recht aus? Wäre eine solche Rechtsordnung nicht wert, Rechtsunordnung zu heißen! Denn zahllos sind die Lücken unserer Gesetze, und sie werden es ewig sein. Die Theorie, daß man zu allem rechtlich befugt ist, was man thun kann, ohne mit den Gesetzen in Konflikt zu kommen, macht es dem Recht unmöglich, die Gerechtigkeit in vermögensrechtlichen Dingen im Leben zur Geltung zu bringen, also bei den in sein Gebiet fallenden Rechten und Pflichten das Sittengesetz zu verwirklichen.

Das Reichsgericht sagt: „Das angefochtene Urteil geht von der richtigen Auffassung aus, daß Beklagter sich durch die Wahl der streitigen Titel („Kleine Modenwelt“ und „Große Modenwelt“) und deren Führung bis zum 1. Juli 1896 einer rechtlich unerlaubten Handlung nicht schuldig gemacht hat.“ Demgegenüber wird anerkannt, daß, wenn das Gesetz vom 27. Mai 1896 zur Zeit, als die Zeitschriften des Beklagten begründet wurden, bereits in Geltung gewesen wäre, der § 8 des Gesetzes gegen den Beklagten in Anwendung kommen müßte. Diese Annahme der Instanzgerichte enthält die auch sonst ausgesprochene thatsächliche Feststellung, daß die Annahme der Titel bei Begründung der genannten Zeitschriften darauf berechnet und geeignet gewesen sei, Verwechslungen herbeizuführen. Ist das nicht dolos?

Man vergegenwärtige sich nur: Zunächst wird die „Kleine“ Modenwelt gegründet, wodurch im Publikum die Täuschung erweckt wird, daß es sich um eine kleine Ausgabe der allbekannten „Modenwelt“ handle. Sodann wird, da immer noch sehr Viele nicht die „Kleine“, sondern die andere, weit bekannte, nun, die — große Modenwelt wünschen, unter diesem Titel vom Beklagten eine zweite Zeitschrift gegründet. Die alte Modenwelt war thatsächlich die große; aber die Nachahmung legte sich diesen Titel ausdrücklich bei, ausgesprochener Maßen wissend, daß sie das altrenommierte Unternehmen damit dauernd noch viel schwerer schädigen würde, als mit der „Kleinen Modenwelt“, sich aber ebensoviel nützen würde.

Das Reichsgericht scheint dieses Vorgehen indessen nicht als ein doloses aufzufassen; denn hätte es dies gethan, so könnte es nicht von einer rechtlich erlaubten Handlung sprechen. Im § 87 der Einleitung zum Allg. Preuß. Landrecht heißt es dagegen: „Handlungen, welche weder durch natürliche, noch durch positive Gesetze verboten werden, werden erlaubt genannt“, und werden unter natürlichen Gesetzen besonders diejenigen der guten Sitte verstanden.[81]) Das Gleiche gilt im gemeinen und im französischen Recht.

Bei der Frage, ob eine Handlungsweise eine arglistige ist, handelt es sich nicht um die Rechtsgrundsätze selbst, sondern um ihre Anwendung auf vorliegende That-Umstände. Für den geschäftlichen Verkehr ist die Art der Anwendung der Gesetze meist viel wichtiger, als die Gesetze selbst. Das zeigt uns der oben erwähnte Artikel 1382 des code civil. Im Modenwelt-Prozesse ist der Begriff des dolus seltsamerweise gar nicht erörtert worden Das Reichsgericht sagt in einem anderen Urteile,[27]) die Arglist sei da ausgeschlossen, „wo es sich um ein gesetzlich erlaubtes Thun handelt". Aber in dem nämlichen Urteile erklärt es eine Arglist für vorhanden und die actio doli deshalb für gegeben in einem Falle, wo es sich um Vereitelung eines möglichen Gewinnes handelt (worauf man doch kein Recht hat!). Eine Fabrik hatte sich auf die einem anderen ausgestellten Zeugnisse bezogen, um dessen Kundschaft sich zuzuwenden; sie hat durch Abfassung falscher, auf eine fremde Erfindung sich beziehender Prospekte „in dem Bewußtsein gehandelt, daß durch Verdunkelung des wahren Sachverhalts ihr selbst Kunden zugewandt werden". Ich finde keinen rechtlichen Unterschied zwischen dem Thatbestande, der dem Urteile vom 27. Oktober 1897 zu Grunde liegt, und demjenigen des zuletzt erwähnten Urteils.

Dadurch, daß ganz unzweifelhaft in dem Urteile vom 27. Oktober 1897 nicht eine prinzipielle Aufgabe des bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorhandenen Rechtsschutzes gegen Arglist zu finden ist, sondern nur die Anwendung des dolus-Begriffs auf den vorliegenden Thatbestand übersehen wurde, ist es für andere in ähnlicher Lage befindliche Verleger von Zeitungen oder Büchern nicht als aussichtslos zu erachten, die Entscheidung der Gerichte, gestützt auf die Auffassung des dolus-Begriffs in der zu Anmerkung 27 erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts, anzurufen. Sie sind obendrein in der Lage, sich, was speziell den Schutz der Nachahmung von Zeitungs-Titeln betrifft, auf die Aeußerung des Reichsgerichts in seinem Urteile vom 20. März 1896 (betr. „Manufakturist" in Hannover gegen „Ver-

liner Manufacturist", siehe Anmerkung 8) zu berufen, worin es heißt: „Dem Instanzgericht kann nur darin beigestimmt werden, daß gegen einen derartigen Wettbewerb ein wirksamer Schutz ein dringendes Bedürfnis ist. Ein solcher wird in anderen Ländern, wenn und soweit sich die Führung eines Zeitungs-Titels als unlauterer Wettbewerb darstellt, unbedenklich gewährt. — — — — Ob indes ein Schutz auf dem Gebiete des Zivilrechts in der gegenwärtigen Gesetzgebung begründet ist, muß dahingestellt bleiben."

Ich komme daher zu der Ansicht, daß ein Anspruch wegen der schon vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs erfolgten Nachahmung eines Titels unter den gleichen Voraussetzungen gegeben ist, wie sie der § 8 des Gesetzes jetzt aufstellt. Als die Bearbeiter des ersten Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches im § 705 (jetzt § 826) eine Ersatzpflicht aussprachen für denjenigen Schaden, den man durch eine gegen die gute Sitte verstoßende Handlung einem anderen vorsätzlich zufügt, erklärten sie, daß sie hiermit den modernen Rechtsanschauungen entgegenkämen. Der erwähnte Entwurf ist in den Jahren 1874 bis 1887 entstanden. Schon in dieser Zeit, also vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, bestand diese Rechtsanschauung. Hier ist also bezeugt, daß schon nach den damaligen Rechtsanschauungen eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung eine so schwere Verletzung der allgemeinen Pflichten im Verkehre sei, daß sie ersatzpflichtig mache. Auch unserm Rechtsbewußtsein entspricht es vollkommen, eine nicht zufolge eines besonderen Rechts, sondern nur kraft der allgemeinen Freiheit erlaubte, einen anderen absichtlich schädigende, unehrenhafte Handlung als eine arglistige aufzufassen. Denn der jetzt durch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs im § 8 beschriebene Thatbestand einer unerlaubten Handlung ist nicht eine plötzlich entstandene Rechtsanschauung, und der schon vorhandene und dehnbare Begriff der Arglist ist ganz wie geschaffen für diesen Thatbestand.

VI.

Schlußbemerkungen.

Infolge der langjährigen Versagung eines Rechtsschutzes gegen unlauteren Wettbewerb durch die Gerichte hat man nicht nur in Laienkreisen, sondern auch bei den Juristen ganz vergessen, daß es eine Klage auf Ersatz des durch arglistiges Verhalten angerichteten Schadens giebt, die geeignet gewesen wäre, wenigstens den schlimmsten Auswüchsen vorzubeugen. Man sollte von diesem Rechtsbehelfe noch jetzt dann Gebrauch machen, wenn das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sich als nicht ausreichend erweist, z. B. wenn es sich um eine schon vor Jahren geschehene Titel-Nachahmung handelt, betreffs deren man heute nicht mehr sagen kann, daß sie noch immer darauf berechnet und geeignet sei, Verwechslungen herbeizuführen, während im Falle „Modenwelt" letzteres gerade der Fall ist. Die Klage wegen arglistigen Verhaltens kann dann allerdings nicht auf Untersagung der Fortführung, sondern lediglich auf Schadenersatz gerichtet werden, und dieser Anspruch verjährt, wie oben S. 26 näher angegeben, in ein bis drei Jahren, der Anspruch auf die Bereicherung des Gegners erst in dreißig Jahren. Insofern sind diese älteren Ansprüche günstiger gestellt, als die Ansprüche aus einer nach dem 1. Juli 1896 fortdauernden oder erst neu vorgenommenen Benutzung eines fremden Titels. Die letzteren verjähren schon in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte von der Handlung und von der Person des Nachahmers Kenntnis erlangt, und wenn die Nachahmung geschehen sein sollte, ohne daß er davon oder von der

Person Kenntnis erlangt hat, jedenfalls in drei Jahren von der Begehung der Nachahmung an. Für die Ansprüche auf Schadenersatz können diese Fristen allerdings bedeutend sich verlängern, denn sie sollen erst von dem Zeitpunkte an zu laufen beginnen, in welchem ein Schaden entstanden ist, sodaß also jemand, der z. B. anfangs einen fremden Titel für ein kleines, unscheinbares und wenig verbreitetes Blatt annimmt, was der berechtigte Benutzer des Titels ruhig geschehen läßt, trotzdem noch nach Jahren belangt werden kann, wenn später das Blatt sich verbreiten sollte derart, daß es dem berechtigten Benutzer des Titels Abbruch thut.

Der Ansicht, daß die Klage wegen Arglist noch gegenwärtig zulässig ist, steht das Urteil des Reichsgerichts in Sachen „Die Modenwelt" gegen „Kleine Modenwelt" und „Große Modenwelt" nicht entgegen. Die Klage war seitens des Verlegers der „Modenwelt" auf eine Verletzung der Gesetze zum Schutze der Warenbezeichnungen und zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs gerichtet. Lediglich eine Verletzung dieser beiden Gesetze ist von dem Reichsgericht nicht für vorliegend erachtet. Die Gerichte haben nun zwar sich nicht darauf zu beschränken, die von den Parteien fälschlich in Bezug genommenen Gesetze auf ihre Anwendbarkeit zu prüfen, sondern auch dann den Parteien zu ihrem Rechte zu verhelfen, wenn auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen der erhobene Anspruch gerechtfertigt ist. Das Reichsgericht hätte deshalb, wenn, wie aus den Feststellungen der Vorinstanzen zu entnehmen ist, das Verhalten des Beklagten bei Begründung der Zeitung ein arglistiges war, aus diesem Rechtsgrunde auf Schadenersatz erkennen müssen. Doch Schadenersatz hatte der klagende Verleger, obwohl seiner Angabe zufolge seine Schädigung eine ganz enorme ist, im Hinblick auf die Schwierigkeit des Nachweises gar nicht beansprucht. Er wollte zunächst nur Untersagung der Fortführung der Titel.

Ein zweiter Punkt, der sich aus obigen Erörterungen rechtfertigt, ist der Wunsch, daß unsere Gerichte engere Fühlung mit dem Rechtsempfinden des Volkes, verkörpert in den beteiligten Berufskreisen, nehmen. Das Schuldkonto unserer Justiz

in dieser Beziehung ist schwer belastet. Durfte doch ein so angesehener Rechtslehrer, wie der Professor Gierke von der Berliner Universität, in einem von ihm im Vereine für den Schutz des gewerblichen Eigentums gehaltenen Vortrage über das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bei einem Rückblicke auf die Entstehung des Schutzes gegen die concurrence déloyale, — wobei er das Verdienst über dessen Ausgestaltung der französischen Jurisprudenz zuweist, welche zwar begrifflich oberflächlich sei, doch offenen Sinn für das Leben zeige, — von den deutschen Gerichten sagen, sie seien bis zur Aengstlichkeit vorsichtig, bis zur Pedanterie gewissenhaft und versagten ihren Schutz gegen die „routiniertesten Bubenstücke, die in der Schule, die das Zuchthaus mit dem Aermel zu streifen lehrt, ersonnen wurden".[32])

Möge mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am Beginn des Jahrhunderts ein freierer Geist im Sinne des § 133: „Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdruckes zu haften," Platz greifen. Was hier der Gesetzgeber dem Richter für die Auslegung von Privaterklärungen ausdrücklich vorschreibt, ist in noch viel höherem Maße geboten für die Anwendung der Gesetze, denn dort handelt es sich um einen einzelnen Fall, bei den Gesetzen um die Allgemeinheit. Soll das Wort: Justitia est fundamentum regnorum wahr bleiben, so muß die Rechtspflege, auch diejenige des bürgerlichen Rechts, in dem erziehlichen Geiste erfolgen, der zufolge Rudolf von Jhering in seinem „Der Zweck im Recht"[33]) die Voraussetzung für einen Aufschwung der Rechtswissenschaft ist. Dessen treffliche Worte mögen den Schluß dieses Büchleins bilden. Er sagt: „Ich kann den Ausdruck der Ueberzeugung nicht unterdrücken, daß bei allen Disziplinen, welche eine praktische Beziehung zur Ethik haben, wie die Jurisprudenz, Statistik, Nationalökonomie, Politik, Pädagogik, diejenige Seite, mit der sie sich der Ethik zukehren, eine völlig andere Würdigung und Ausbildung erfahren wird, als dies bisher der Fall gewesen

ist. Die Nationalökonomie ist bereits mit gutem Beispiel vorangegangen, indem sie den nationalökonomischen Wert der sittlichen Kraft anerkannt hat, und auch die Statistik hat in Bezug auf ihr sittliches Beobachtungsfeld das rohe Resultat der Wirklichkeit: die Zahl, in Verbindung gebracht mit den gesellschaftlichen Zuständen, in denen es seinen letzten Grund hat. Ihre Zahlen enthalten nicht bloße nackte Thatsachen, sondern praktische sittliche Anforderungen an die Gesellschaft; sie bilden das soziale Schuldbuch derselben, aus dem die Nutzanwendung sich von selber ergiebt. Auch für die Jurisprudenz der Zukunft verspreche ich mir von der *innigen Berührung mit der Ethik*, der sie bis jetzt scheu aus dem Wege gegangen ist, einen neuen Aufschwung; ich meine nicht bloß einen theoretischen, sondern den zugleich höher anzuschlagenden praktischen der richtigen Erfassung der wichtigen Aufgabe, welche sie für die Gesellschaft zu leisten hat, der Erkenntnis, daß dieselbe nicht der des Mathematikers zu vergleichen ist, der die seinige löst, indem er richtig *rechnet*, sondern der des *Erziehers*, dem eine *Macht* anvertraut ist, damit er sie zweckentsprechend *praktisch* verwende."

Belegstellen.

1) Oskar Wächter, Das Verlagsrecht. 1857, S. 491. Klostermann, Das geistige Eigentum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen. 1867, Bd. I, S. 376.

2) Siehe: Beiträge zum Urheberrecht, Festgabe für den XVII. internationalen litterarischen und künstlerischen Kongreß, herausgegeben vom Arbeits-Ausschuß (Dr. Paul Schmidt, Dr. Albert Osterrieth, Ernst Eisenmann). Berlin 1895, S. 170.

3) Vergl. Heydemann und Dambach, Die Preußische Nachdrucks-Gesetzgebung. 1863, S. 311, sowie Heydemann, Sammlung der Gutachten des Königl. preußischen litterarischen Sachverständigen-Vereins. 1848, S. 246.

4) Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 1857, Nr. 129, 130.

5) Klostermann, Das geistige Eigentum. Bd. I. Das Urheberrecht und das Verlagsrecht. § 16, S. 147. Ebenso Dambach, Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken S. 24, und Wächter an dem in Anmerkung 18 angeführten Orte.

6) Vergl. Kommissionsbericht, S. 9.

7) Vergl. Verhandlungen des Ausschusses, Bl. 10.

8) Dasselbe ist abgedruckt in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 28, S. 280.

9) Auszugsweise mitgeteilt in der Deutschen Juristen-Zeitung. 1898, Heft 1, S. 21, vollständig in dieser Abhandlung S. 55.

10) Vergl. Begründung des Entwurfes, S. 5 und 20 in den Drucksachen des Reichstags von 1895/96, Nr. 35.

11) Vergl. Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, Tl. I, Tit. 6, § 10: „Wer einen anderen aus Vorsatz oder

grobem Versehen beleidigt, muß demselben vollständige Genugthuung leisten." § 8: „Wer jemandem ohne Recht Schaden zufügt, der kränkt oder beleidigt denselben." § 7: „Zu einer vollständigen Genugthuung gehört der Ersatz des gesammten Schadens und des entgangenen Gewinnes." § 12: „Wer nur aus mäßigem Versehen den andern durch eine Handlung oder Unterlassung beleidigt, der haftet für den daraus entstandenen wirklichen Schaden." — Von einer fahrlässigen Schädigung wird in Fällen des unlauteren Wettbewerbs nur selten die Rede sein können.

Oberlandesgerichtsrath A. Schepers zu Münster bespricht in Hinschius' juristischer Wochenschrift für die preußischen Staaten, Jahrg. 1836, S. 583 ff., einen vom Geh. Obertribunal zu Berlin entschiedenen Rechtsfall, in welchem es sich um Rückgabe einer verpachteten Zeitung handelte. Der beklagte Pächter hatte den Vertrag gekündigt, gleichwohl aber fernerhin eine Zeitung herausgegeben, deren bisherigem Titel: der Z.'sche Courier, er den Beisatz hinzugefügt hatte: oder Deutschlands Staatsbote. Alle drei Instanzen haben erkannt, daß hiermit der Beklagte seiner Pflicht zur Rückgewähr des Pachtobjekts nicht genügt habe. Dazu gehöre vielmehr die Entsagung des bisherigen Haupttitels der Zeitung, damit Klägerin (die Verpächterin) sich fernerhin auch dieses Zeitungs-Titels ausschließlich bedienen könne. Die Rechtsgrundlage für die Entscheidung findet Schepers allerdings nicht in den oben mitgeteilten Paragraphen des Allgemeinen Landrechtes, sondern er erblickt in dem Erkenntnisse eine eigentümliche Fortbildung des Begriffes des Verlagsrechts, wie ihn namentlich die Bestimmungen der §§ 996 ff., Tit. 11, Tl. I, des Allgemeinen Landrechts mit sich bringen. Ist diese Begründung auch eine irrige, so zeigt sie doch die Rechtsüberzeugung der damaligen Gerichte von der Unzulässigkeit der Annahme eines fremden Zeitungs-Titels.

Dr. L. Traeger kommt in Gruchot's Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 36, S. 196 ff., nach eingehender Untersuchung zu dem Ergebnisse, daß schon nach

preußischem Landrechte ein Schadenersatz-Anspruch auf unlautere Konkurrenz gegründet werden könne.

12) So überzeugt uns der geistvollste Jurist unseres Jahrhunderts, Rudolph v. Ihering, in seinem Aufsatze: Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen, in seinen Jahrbüchern, Bd. 23, S. 155, besonders S. 267 ff.; desgleichen der hochverdiente Professor Joseph Kohler in seinem Buche: Das Recht des Markenschutzes, Würzburg 1884, S. 94, sowie in mehreren Abhandlungen. Beide Gelehrte hatten leider nicht Kraft genug, gegen die althergebrachte Theorie der Schulwissenschaft und die ihr folgenden Gerichte durchzudringen. Daß insbesondere die Zeitungs-Titel rechtlich geschützt seien, scheint schon die Ansicht Roßhirt's gewesen zu sein, indem er in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Bd. VI, S. 65, schreibt: „Die Anschauungsweise, daß der Besitz eines Zeitungs-Titels rechtlich geschützt werden müsse, teilt offenbar auch das Verkehrswesen, indem bekanntlich Zeitungs-Unternehmen im Verkehre stehen, das Eigentum an Zeitungen nicht selten verkauft oder anderweitig veräußert wird. Niemand würde sich veranlaßt sehen, das „Eigentum" eines Blattes zu erwerben, wenn nicht der allgemeinen Anschauung nach diesem sogen. Eigentum ein des rechtlichen Schutzes vollkommen genießendes Verhältnis zu Grunde läge."

Die Bearbeiter des ersten Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches nahmen hingegen an, daß das geltende Recht, abgesehen von dem französischen Recht, keinen genügenden Rechtsschutz gegen illoyale Handlungen gewähre; sie erklärten es in dieser Beziehung für unzureichend und schlugen folgenden § 705 vor: „Als widerrechtlich gilt auch die kraft der allgemeinen Freiheit an sich erlaubte Handlung, wenn sie einem anderen zum Schaden gereicht und ihre Vornahme gegen die guten Sitten verstößt." Im geltenden Bürgerlichen Gesetzbuch lautet diese Bestimmung im § 826: „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet."

13) Dieser Fehler ist alt und allgemein anerkannt. Das ergiebt unsere Gesetzgebung, die Abhülfe (mit Erfolg) anstrebt. Im § 133 des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1896 wird den Gerichten vorgeschrieben: „Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.“ Die Motive zu Im § 133 (I. Entwurf § 73) erklären, daß der gleiche Ausspruch des Art. 273 H. G. B. vom Jahre 1859 „nicht ohne wohlthätige Folge gewesen ist.“

14) Vergl. die Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 3, S. 67, Bd. 20, S. 71, Bd. 29, S. 57, und die in Anm. 27 erwähnte Entscheidung.

15) Reichstags-Drucksachen von 1870. Nr. 7, S. 25 und 26.

16) Urteil des vormaligen Reichs-Oberhandelsgerichts vom 6. Oktober 1871, abgedruckt in den Entscheidungen, Bd. 3, S. 319.

17) Dr. R. Klostermann, Oberbergrath, Das geistige Eigentum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen. Bd. I. Das Urheberrecht und das Verlagsrecht. 1871, § 16, S. 147.

18) Dr. Oskar Wächter, Das Autorrecht nach dem gemeinen deutschen Recht systematisch dargestellt. Stuttgart 1878, § 5, S. 53.

19) Das Autorrecht, eine zivilistische Abhandlung von Dr. J. Kohler. Jena 1880, S. 133. Separatabdruck aus Ihering's Jahrbüchern. Bd. 18, n. F., Bd. 6.

20) Der § 22 des neuen österreichischen Gesetzes lautet: „Wird ohne eine in der Sache liegende Notwendigkeit einem Werke die Bezeichnung, namentlich der Titel oder die äußere Erscheinung eines früher erschienenen Werkes gegeben, und ist dies zu einer Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet, so steht dem Urheber des früher erschienenen Werkes ein Anspruch auf Entschädigung zu. Dasselbe gilt, wenn die Bezeichnung oder äußere Erscheinung des früher erschienenen Werkes mit so geringen oder so undeutlichen Abänderungen wiedergegeben wurde, daß der Unterschied von dem Publikum nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen

werden kann. Handelt es sich insbesondere um ein fortlaufendes oder periodisches Werk, so kann überdies das Verbot des Weitergebrauchs der irreführenden Bezeichnung oder äußeren Erscheinung bei dem Strafgerichte (§ 54) begehrt werden."

21) In den Entscheidungsgründen heißt es:

„Der klagende Teil, dessen Rechts-Vorfahrer, Buchhändler Friedrich G., bereits seit vielen Jahren in H. eine Zeitung unter dem Namen „Heidelberger Journal" erscheinen ließ, und welcher dieses Blatt dermalen unter dem erwähnten Titel forterscheinen läßt, begehrt, daß dem Beklagten untersagt werde, der seit dem Beginn des Jahres 1861 in dessen Verlag erscheinenden „Volkszeitung für Deutschland" den Titel „Heidelberger Journal" zu geben oder beizufügen, und stützt dies Begehren einerseits darauf, daß schon nach bestehenden Rechtsgrundsätzen sich niemand des Titels einer Zeitung bedienen dürfe, den bereits ein anderer zuvor einer Zeitung beigelegt habe, andererseits darauf, daß sich aus dem zwischen dem erwähnten Buchhändler Friedrich G. und dem Beklagten unter dem 19. September 1839 abgeschlossenen Vertrage, wodurch letzterer „die Redaktion, den Druck und Vertrieb" des vorhin zuerst erwähnten Blattes pachtweise von Friedrich G. übernahm, noch insbesondere die Pflicht des Beklagten ergebe, den Titel dieses Blattes in keiner Weise für sich in Anspruch zu nehmen.

Es muß nun zunächst die Richtigkeit der Behauptung anerkannt werden, daß nach bestehenden Rechtsgrundsätzen, — selbst abgesehen von einem etwa in Mitte tretenden Vertragsverhältnisse, — derjenige, welcher eine Zeitung unter einem bestimmten Titel herausgiebt, einen anderen von dem wiederholten Gebrauche dieses Zeitungstitels auszuschließen berechtigt sei.

Die Herausgabe einer Zeitung erscheint als ein gewerbliches Unternehmen, bei welchem sich erfahrungsgemäß an den Titel der Zeitung ein gewisser Kreis von Abnehmern und solchen, die das Blatt zu öffentlichen Ankündigungen benützen, anschließt. Insofern nun durch diese Personen dem Unternehmen Geld-

mittel zufließen, gewinnt der Titel eine vermögensrechtliche Bedeutung, ähnlich der, welche das (im übrigen allerdings von dem vorliegenden Rechts-Verhältnisse zu unterscheidende) Autorrecht, oder wie sich das badische Landrecht in Buch II, Tit. 2, Kap. 6, ausdrückt, „Schrifteigentum“, in sich trägt, und stellt sich somit das Recht auf einen bestimmten Zeitungs-Titel als ein Vermögensrecht dar, welches gleich anderen Vermögensrechten des richterlichen Schutzes empfänglich ist. Offenbar kann es nicht als der Absicht der Gesetzgebung entsprechend betrachtet werden, daß jene vermögensrechtliche Bedeutung der Zeitungstitel unbeachtet bleibe, und daß es somit schlechthin gestattet sei, einem neuen Blatte den Titel eines schon bestehenden zu geben, hierdurch dem letzteren Abonnenten und Inserate, damit aber Einnahmsquellen zu entziehen und auf diese Weise den Herausgeber des zuerst unter dem fraglichen Titel bestandenen Blattes an seinem Vermögen zu beschädigen. Schon der, der Erfahrung nach allerwärts bestehende, Gebrauch, das „Eigentum“ eines gewissen Blattes, worunter lediglich die Befugnis zur Herausgabe eines mit einem bestimmten Titel versehenen Blattes verstanden wird, zum Gegenstande des Verkehrs zu machen, dasselbe z. B. zu verkaufen, widerspricht durchaus einer Anschauung, derzufolge jenes „Eigentum“ jeder Sicherstellung gegen Eingriffe entbehrte. Es nötigt somit die Natur der Sache dazu, den Herausgeber einer Zeitung in der ausschließlichen Berechtigung zum Gebrauche des angenommenen Zeitungs-Titels zu schützen.“

Vergl. Seuffert's Archiv. Bd. 15, Nr. 43.

22) Vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen: Bd. 8, S. 176; Bd. 21, S. 243 (Urteil vom 3. Mai 1888); Bd. 23, S. 143 und 178. — Vergl. auch Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte. Bd. 8, Nr. 137; Bd. 29, Nr. 26. — Auch das Bürgerliche Gesetzbuch erkennt im § 823 die Ersatzpflicht wegen des durch vorsätzliche oder fahrlässige widerrechtliche Verletzung irgend eines Rechts eines anderen diesem zugefügten Schadens an.

23) Abgedruckt im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 1897, Nr. 161.

24) Lobe, das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896, systematisch dargestellt. Leipzig 1896, Seite 91.

Müller, das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896, Commentar. Fürth i. B. 1896, Seite 115.

Finger, Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896, erläutert. Berlin 1897, Seite 231.

25) Die nachstehenden Beispiele entnehme ich den Werken von Eugène Pouillet, Traité des Marques de Fabrique et de la Concurrence déloyale, 4. Auflage, Paris 1898, und Henri Allart, Traité théorique et pratique de la Concurrence déloyale, Paris 1892.

26) Vergl. Pouillet, a. a. O., Nr. 639 ff., und Allart, Nr. 147, 148.

27) Das Urteil vom 1. November 1887 ist abgedruckt in Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte, Bd. 43 Nr. 271.

28) Dasselbe ist abgedruckt in den Entscheidungen in Civilsachen, Bd. 31, S. 88.

29) Das Urteil des Berliner Kammergerichts siehe oben S. 33.

30) Wegen der Nachahmungen des Titels: Buch der Erfindungen ist es nicht zu einer gerichtlichen Entscheidung gekommen, sondern die nachgeahmten Titel sind infolge entsprechender Vorstellungen fallen gelassen.

31) Entscheidungen des Preußischen Obertribunals. Bd. 47, S. 58; Bd. 56, S. 241. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 4, S. 228.

32) Vergl. Schmid's Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz. IV. Jahrgang, 1895, Nr. 10, S. 109.

33) Siehe Bd. 2, Kap. IX unter II, S. 126 in der ersten Auflage.



